
UC-NRLF
$B 413 657

Otto Bremer.
März 1885.



# Stralsund

in den

# Tagen des Rostocker Landfriedens

(13. Juni 1283).

Eine Monographie

von

. . abricius,

Bürgermeister zu Stralsund.

Stettin.

Druck und Verlag von H. G. Effenbarts Erbinn (J. T. Bagmihl)

1847.

# Vorwort.

Unsere Zeit mahnt uns vielfältig, Andere so wie uns selbst daran zu erinnern, daß Stralsund in seinen äußeren Beziehungen und Verhältnissen sich einst zu hohem Glanze erhoben, den es, mächtiger Hemmnisse ungeachtet, seiner Lage, so wie der Kraft und Tüchtigkeit seiner Bürger verdankte. Die Mahnung zu verstehen und ihr zu genügen, erfordert denn freilich mehr als eine allgemeine Kunde älterer Zustände, wie solche etwa von Geschlecht zu Geschlecht überliefert zu werden pflegt, und so wird auch hier gründlicher Forschung obliegen, den Überspannten aus seinen Träumereien, den Zweifler aus seinem Dünkel zu wecken, den Abgünstigen zu beschämen. Und sie wird das; gelingt es ihr, dem Einen, wie dem Andern ein Bild der Vergangenheit vorzuhalten, zusammengetragen aus vollgültigen gleichzeitigen Zeugnissen. Für so ein Bild gilt es denn zunächst, die Stadt selbst in ihrer äußern Erscheinung hervorzuheben; die nachstehende Darstellung unternimmt es, die dahin gehörigen Nachrichten des

ältesten Stadtbuchs und sonstiger urkundlicher Nachrichten zu einem solchen zu benutzen, und zwar für den Zeitpunkt, in welchem die wendischen Städte zuerst als eine Macht auftraten, die sich ihrer Kraft bewußt geworden, wie ihres Berufs solche geltend zu machen, für die höhern Interessen in langer Absperrung erniedrigter Völker.





Umfang der Stadt. Befestigung. Bauart. Stadttheile.

Wir sehen die Stadt in dieser Zeit schon ziemlich den Umfang erreichen, welchen sie jetzt hat, indem wenigstens an der Nord- und Ostseite Bauwerke hervortreten, welche heute noch in und an der Umfangslinie liegen. Wir erkennen überdies aber die Ausdehnung des Anbaues vom Strande her (iuxta aquam, aque vicinior) bis an den Mühlenteich (iuxta piscinam). Schon diese Bezeichnung ist von nicht geringer Bedeutung, wenn wir in Betracht ziehen, daß solche derzeit die gangbare Benennung der Wasserbehälter war, welche für den Betrieb von Mühlen angelegt und durch Erddämme (agger molendini, dam) oder Wälle (molenwall) versichert zu werden pflegten. Auch in der Nähe der Stadt konnte es nicht an solchen Anlagen fehlen, und wie wir aus der Bewidmungsurkunde von 1240 wissen, daß fürstliche Mühlenteiche in der Stadt-Feldmark (stagna molendinorum) bei der Feststellung der städtischen Fischereigerechtigkeit ausgenommen waren, so besagte eine etwas jüngere Urkunde, daß der Fürst 1256 Bürgern die Benutzung des aus dem Pütter Teiche kommenden, sich unweit der Stadtmauer ins Meer ergießenden Wassers zur Anlage von fünf Mühlengängen, neben einer bereits früher erbauten Mühle, überlassen hatte. Leider fehlt es uns an aller weitern Nachricht über die Lage jener fürstlichen Mühlen, als daß der Fürst am 30. September 1283 die Wolbrechtsmühle am Graben (wolbrectesmolen, quod molendinum situm est in fossato civitatis) verkauft: wobei uns freilich wegen

des damit bezeichneten fossati manche Bedenken bleiben. Außer dieser Wolbrechtsmühle wird uns aber überhaupt von älteren Anlagen nur noch die Schwingemühle, auf die wir weiterhin zurückkommen werden, namentlich genannt. Nicht minder drückend ist die Ungewißheit, ob jene Mühlenteiche für künstliche Anlagen, und was von einem Zusammenhange derselben mit dem Abflusse des Pütter Teichs zu halten. Die Bezeichnung **stagnum** für die Mühlenteiche wie für den Pütter See gebraucht, scheint allerdings dafür zu sprechen, daß die einen, wie der andre durch die Natur gebildet waren; und erinnern wir uns dabei der frühern allgemeinen Bemerkungen über die älteste Beschaffenheit des Landes, so dürfen wir kaum bezweifeln, daß jener Abfluß eben so von Sümpfen und stehenden Gewässern umgeben gewesen, wie alle fließende Gewässer, ehe zunehmende Kultur sie auf ein festeres Bette beschränkte. Wenn nun mit einem Male, statt der früheren verschiedenen Bezeichnungen der Gewässer, nur einer piscina bei der Stadt gedacht wird, und diese Bezeichnung zu so entschiedener Geltung gelangte, daß bei der künstlichen Erweiterung derselben in der folgenden Zeit, lediglich die antiqua und nova piscina (alter und neuer Teich) einander entgegengestellt werden: so liegt der Gedanke nahe, daß schon in dieser Periode Veränderungen in dem Umfange und Laufe dieser Gewässer vorgegangen sein müssen, welche vorzugsweise auf die äußere Erscheinung derselben eingewirkt, und namentlich den Charakter eines fließenden Wassers ganz zurückgedrängt, dagegen aber das in seinem natürlichen Laufe aufgehaltene Wasser sich in einer Weise hatten ausbreiten lassen, die dem Ganzen das Ansehen eines großen Sees oder Teiches geben konnte. Von einem fließenden Wasser kommt denn in der That in dieser Zeit nichts weiter vor, als daß eines riuus gedacht wird, über dem eine der Brücken vor dem Tribuseer Thore lag. Auf eine Stauung aber möchte etwa zu beziehen sein, daß weiterhin in den Urkunden

zunächst die Wege zu den an den beiden Enden unsrer jetzigen Teiche nach dem Strande hin belegenen Thore als Dämme bezeichnet werden (spettalesdamme, knepesdamme, vranken damme). Bestimmtere Nachrichten wird uns die folgende Zeit erst über die durch das Kloster Neuenkamp geschehene Regulirung des Wasserlaufs vom Pütter See bis zur Niedermühle (fossatum in campo civitatis) und die Ausgrabungen nach Westen hin an die Hand geben. Für diese Zeit müssen wir uns darauf beschränken, uns ein Bild von der äußeren Erscheinung der piscina, und etwa dahin zu machen, daß die Hauptwassermasse zwischen dem Spitaler- und Küter-Damme eingeschlossen und auch in diesem beschränkten Umfange keineswegs eine ununterbrochene Wasserfläche war. Im Gegentheil lagen in oder an derselben noch mehrere Inseln, und meistens von hinlänglicher Festigkeit des Bodens, um von städtischen Korporationen wie von einzelnen Bürgern zur Benutzung gesucht zu werden. Schon früher wird eines umflossenen Ackerstückes erwähnt, welches das heilige Geisthaus 1256 gegen die Neustadt hin erwarb. Neben der Schwingemühle lag eine andere Insel, welche 1283 auf 5 Jahre zu zwanzig, dann auf 12 Jahre zu vier und zwanzig Schillingen verpachtet ward. Eine Insel lag unweit des Küterthors (iuxta Cuterdore), welche Heinrich Witt 1280 bis 1286 zu vier Schillingen Pacht inne hatte. Noch eine andere in eben dieser Gegend (ante valvam carnificum) scheint gemeint, wenn wir 1288 eine solche auf 12 Jahre zu 3 Mark ausgethan sehen. Zu dem Schlachthause lag eine Insel, wofür dem Schlachteramte 1285 die Pacht, auf 12 Jahre, zu 24 Schillingen jährlich gesetzt ward. Des durchschnittenen Terrains wegen gelangte man auch zu dem Tribuseer Thore nur über mehrere Brücken. Es wird nämlich einer langen und einer kleinen Brücke gedacht, und die erstere an einer andern Stelle als Tribuseer Brücke bezeichnet, gelegentlich aber von der

kleineren bemerkt, daß sie über einem fließenden Wasser (rivus) liege. Die größere wird dem Thore zunächst gelegen haben, da der städtische Gewerbsverkehr sich bis zu ihr ausdehnte (area fusoris ollarum ante pontem longum). Im Übrigen dagegen sind nur Gärten als neben beiden Brücken belegen genannt (ultra, iuxta, prope longum pontem; iuxta pontem tribeses; iuxta paruum pontem, apud riuum). Eine zweite Landstraße führte auf das Spitalthor, die wahrscheinlich eben in Folge der Spitalanlagen einer von der früheren verschiedenen Richtung folgte (hortus iuxta leprosos, ubi antiqua via fuit). Auf das Küter- und Frankenthor zugehender Straßen finden wir noch nicht ausdrücklich erwähnt.

In diesem Umfange nun umgab man in dieser Zeit grade die Stadt mit einer Mauer und Thürmen. Ob bis dahin die Neustadt ganz außerhalb der alten Wehre gelegen haben wird, steht dahin. Jedenfalls trat die Mauer mit ihren Thürmen an die Stelle des alten Dammes und Plankenwerks (area iuxta plancas donec murus fiet), und der vorzu laufende Graben zog sich nun am Fuße der Mauer hin. So weit früher etwa der Graben zwischen den beiden Stadttheilen fortgeführt gewesen, oder der Zug der Mauer von der Richtung des alten Dammes abwich, wird er zugeworfen sein [1]). Sicher aber gestattete man, seit mit der aufgeführten Mauer Alles ein regelmäßigeres Ansehen gewann, nach der Landseite hin, vor derselben zu, nur Anlagen von keiner besondern Festigkeit (z. B. einen Raum, wo der Reifer seine Reife machte), weil sonst die Übersicht des Terrains erschwert sein würde. Wo also von Häusern an dem Graben die Rede ist, wird solches auf die Gegend bei den Wasserthoren Bezug haben

[1]) Daher konnte der Fürst den Dominikanern auf so eine Strecke aggerem cum fossato schenken.

(hereditas in fossato, super f., iuxta f., de fossato). Dort wird man die erwähnten Wasserläufe aus dem Graben in den Strand geführt haben (canales de stupa ultra fossatum ad aquam), und diese werden schon derzeit zum Theil überbaut gewesen sein, denn dem Inhaber einer Bude neben dem heiligen Geisthause wird ein Abzug an der Miethe verheißen, so oft er durch die Öffnung der Schlammkiste (anno quo purgatur canna) behindert werden sollte.

Nur eines Thurmes unweit des heiligen Geisthauses und eines Thurms am Berthor wird namentlich gedacht. Zwei andere werden wenigstens nach den anwohnenden Bürgern (herm. stupenator und henricus meppen) bezeichnet, mehrere ohne irgend eine Andeutung über ihre Lage erwähnt.

Die Mauer schloß nun die Alt- und Neustadt als ein Ganzes ein, statt daß bis dahin jedenfalls das zur Befestigung der Altstadt dienende Plankenwerk die Verbindung zwischen beiden sehr erschwert haben wird. Dagegen folgte die neue Schutzwehr an der Wasserseite ganz der Richtung der alten Wehre, so daß von den an selbiger gelegenen Thoren bis zum Bollwerke des Hafens auch fernerhin ein freier Raum blieb. Hiernach lagen sowohl das Haus zum heiligen Geist, als das Spital zum heil. Georg vor der Stadt, das Dominikaner- und Franziskanerkloster, sowie der kampische Hof (seit 1257) aber hart an der Mauer, das Dominikanerkloster gerade in dem Winkel, in welchem Alt- und Neustadt an einander stießen. Beide Klöster kamen durch diese ihre Lage in mancherlei Conflict mit der Stadt. Ihre nächsten Bestrebungen galten dem Erwerbe der Räume zwischen dem alten Plankenwerke und der Mauer. Die Franziskaner, um nur nicht die Leitung der neuen Anlage an ihrer Grenze hin in fremder Hand zu sehen, verpflichteten sich gegen die Stadt, die Mauerstrecke bis zu ihrer Stube (stupa) selbst fortzuführen, worauf denn die Stadt wieder nur mit dem Vorbehalte

einging, bei irgend bemerkter Saumseligkeit den abgetretenen Raum zurück zu nehmen und die Mauer auf eigene Kosten zu vollenden. Wie hier der Mönchssinn, so mag denn freilich an andern Stellen der sich drängende Verkehr gar scheel gesehen haben zu dem abgesteckten Zuge der Mauer, dem er weichen sollte aus bisher benutzten Räumen. Es suchten die Inhaber demnach die gewohnte Stelle wenigstens bis dahin zu behaupten, daß der Bau auf derselben wirklich beginne (area iuxta plancas, area iuxta bodendor, donec murus fiet, 1278), und kaum waren auf eine Strecke hin Mauer und Thürme vollendet, als der Verkehr der Bürger die frei gebliebenen Räume an denselben mit Buden, Burgen und Schuppen (bode, burga, tegurium) besetzte (que edificauerat), oder zu gewerblichen Anlagen (tentoria textorum laneorum; spacium, ubi funes faciunt funifices) und zu mancherlei Verkehr, irgend wohnbar einzurichtende Räume aber zu Wohnungen in Anspruch nahm. Thore und Thürme wurden vermiethet, die Stadt behielt sich nur die jederzeitige Zurücknahme der bei einer nöthigen Vertheidigung unentbehrlichen Räume vor. (Si civitas habere voluerit valvam .... conductor solvet minus .... si medio tempore area revocata, edificium, secundum estimationem debitam, a consulibus soluendum.)

Bei aller Rüstigkeit in Entwürfen wie zum Handeln stand denn freilich bei diesen Anlagen in den Bürgern das Ziel ihrer Baupläne so fest, daß selbst der Fürst weiter kein Bedenken trug, nach dem durch die abgesteckten Mauern bezeichneten Raume, die Grundrente mit dem Rathe festzustellen. Es sollten fortan, wie auch immer die innere Wohlfahrt der darauf ansäßigen Bürger sich mehren möge, 200 *mk* Pfennige jährlich auf Martini gezahlt werden, und nur für den Fall eines hervortretenden Bedürfnisses zu einer gleichsam neuen

städtischen Anlage, blieb eine billige Erhöhung dieser Rente vorbehalten.

Ohne Zweifel gewährte die Stadt in dem durch die neue Befestigung abgeschlossenen Raume, diese ganze Zeit hindurch noch den Anblick des schroffsten Wechsels in den uns genannten großen und kleinen (domus magna, parua, major, minor), gekleemten und hölzernen (domus lutea, lignea), alten und neuen Häusern (domus antiqua, nova), so wie an sonstigen Gebäuden, als Buden (boda, b. parva), Burgen (burga, id est boda), Kellern (cellarium), Speichern (spiker), Scheunen (horreum), Ställen (stabulum), Werkstätten (fabrica). Eben in der Regellosigkeit der ganz nach den Mitteln und Bedürfnissen des einzelnen Bürges gemachten Anlagen, werden nach und nach die Häuser der Reicheren, Angesehenern, mit den sie umgebenden Höfen (curia hereditatis), offenen Lagerplätzen (area), Speichern, Gärten und zur Vermiethung eingerichteten kleineren Häuser, Buden, Stuben und Kellern auf eine geraume Zeit hin, den gangbarsten Anhalt gewährt haben für die Bezeichnung einzelner Grundstücke und der Lage benachbarter. Ungleichheit in den Vermögensverhältnissen, die nothwendige Folge freien Verkehrs, hatte nun einmal auch hier die anfängliche Gleichförmigkeit in dem Besitze der ausgetheilten Hausplätze über den Haufen geworfen, welche der Rath zunächst unzweifelhaft gehandhabt oder zu handhaben versucht haben wird. Je entschiedener diese Zustände sich selbst gemacht, um so leichter wird denn freilich Alles darin sich wieder zu billigem Verhältnisse ausgeglichen haben. So wurden allmälig die Straßenzüge schärfer eingehalten (domus in platea, iuxta plateam; boda edificata supra platea; si platea ad cimiterium circumgeratur; boda, ubi platea fuit; boda cum via adjacente; boda carnalis; hereditas angularis), und in den gangbar bleibenden Namen derselben wird

sich wieder bewährt haben das lebendige Gedächtniß des Volks für die Beziehungen jener Optimaten (Ravensberg, Semelove, Bode, Tribuses, Branke). Daneben mag denn noch auf geraume Zeit, zumal für die von den hervortretenden Straßenzügen nicht berührten oder in gleichmäßiger Unscheinbarkeit neben einander liegenden Gebäude Bedürfniß des gemeinen Lebens geblieben sein, andere geeignete Merkmale für ihre Bezeichnung festzuhalten, (hereditas in fossato; ultra, iuxta, super fossatum; iuxta aquam; aque vicinior; iuxta piscinam; supra montem). Den allgemeinsten Gegensatz scheinen die Alt- und Neustadt an die Hand gegeben zu haben. Möglich, daß der Brand, welchen die Stadt am Tage Viti (15. Juni) 1271, nach einer Aufzeichnung im alten Stadtbuche, erlitten haben soll, zu einem planmäßigeren zusammenhängenderen Bau geführt hat, so wie sich ohne Zweifel aus der nächstfolgenden Zeit nach diesem Brande eine festere Bauart herschreibt. Nähere Data über dies Alles fehlen, aber der hervortretende Betrieb bedeutender Ziegeleien, in denen ein festeres Baumaterial bereitet ward, so wie Verträge der Einwohner über Tropffälle, Wasserläufe, Hofmauern (paries de lateribus cum statuis ligneis, sepes) und die Benutzung der von solchen Befriedigungen eingeschlossenen Brunnen, verkünden die Zeit, da die alte Regellosigkeit zu einem im Wesentlichen gehaltenen Charakter in dem Baustil der Stadt überging, der ihr jenes stattliche Ansehen gab, welches furchtbare Calamitäten späterer Jahrhunderte erst vernichteten.

Was aus dieser Zeit an Straßen, öffentlichen Plätzen und Gebäuden, sowie an bestimmt bezeichneten Häusern der Bürger genannt worden, ist nachstehend zusammengestellt.

1. Das Kloster der Franziskaner (fratres minores).

2. Die Fährstraße (platea, que dicitur verstrathe, verstrate; porta verstrate). Eigner einzelner

Erbe in derselben: Frau Wibe, Löwe von Unna, hernach Löwe Falke. Vor dem Thore zu und neben demselben in einer Bude Meister Gyso, nachher Hinze Krabbe; in einer andern an der Treppe Johan v. Meldorp, ein Träger. Auf dem Thore (supra verdor) war eine Wohnung zu 2 m℔; der Thurm daneben (turris verdor) auf Ostern 1286 dem Krämer Ludwig zu 24 Schillingen vermiethet. An der Mauer (murus verdor) hatte der Stadt-Notar Browin seit 1288 seine Bude gegen einen Grundzins von 8 Schillingen. Nach 12 Jahren stand die Sache zu des Raths Belieben, während der Zeit konnte der zur Räumung aufgeforderte Inhaber die Bude nach der Taxe bezahlt verlangen.

3. Der alte Markt (Forum antiquum). Um, bei, neben demselben, nach dem Markte hin, an der Ecke desselben (prope, apud, iuxta f., vicina foro, area angularis in f., boda angularis sub kakone): Herr Browin; Niklas Knoph, nachmals seine Stiefsöhne; Gerard, daneben Löwe Falke, nachmals Johann Löwe; Swedher, Schuster.

4. Das altstädtische Rathhaus (Theatrum in antiqua civitate). Die Rathhaustreppe (gradus, ascendere ad consules in pretorio); unter, auf dem Rathhause (sub theatro, supra theatrum) die Reihen der Rathhausbuden (boda, boda anterior, b. finalis, burga theatri), einzelne zu Wohnungen eingerichtet (boda, in qua manet, moratur, daher domus), zum Theil unter und an der Treppe erbaut (sub gradu iuxta gradum). Neben drei Schusterbuden (burge sutorum sub theatro) eine ganze Reihe von Krämerbuden (krambode) und Ständen (loci), solche Stände auch für Haaken und Bäcker; Tische (tabule) für Gewandschneider und Pelzer. Jede Ecke fand ihren Mann. Greifswalt, der Töpfer, gab 1287 für einen Raum von acht Fuß, seine Waare einzusetzen, jährlich 2 m℔. Daneben drängte sich im Verkehr auf dem Markt die bunte Menge der Verkäu-

fer und Käufer. Da standen Gärtner und Gärtnerinnen mit ihren Früchten, zum Theil in Buden, ohne darum den einmal erworbenen Stand im Freien aufzugeben (et tamen ipsa mulier locum habebit in foro); Fischer mit ihrem in Wassertonnen (alueolus) aufbewahrten Fange, Höpfner mit ihren auf Wagen (currus) und Karren (biga) heran geschafften Hopfensäcken; Schuster, Schmiede, Töpfer, Messerschmiede, Hüter, jeder mit seiner Hände Arbeit. Dazwischen Weiber mit alten Kleidern, Buden, in denen vertragenes Zeug ausgebessert ward, Höker mit den von ihnen angekauften Lebensmitteln, Garköche, Weinschenker, die aus ihren Fässern den Bürger, wie den Gast bedienten. Den großen Begehr nach den Buden, Tischen, Ständen und Bänken bezeugt die von der Stadt daraus bezogene bedeutende Miethe, so wie das Drängen der Inhaber nach erblichem Besitze; dieser Begehr aber bekundet wieder die Bedeutsamkeit eines Verkehrs, welcher, neben diesem Hauptplatze, den Markt und das Rathhaus der Neustadt (supra theatrum in antiqua ciuitate, similiter in nova), den Kohlmarkt, den Pferdemarkt, die Kirchhöfe und jedes freie Plätzchen einnahm, das neben den Land- und Wasserthoren sich fand. In Zeitpacht gab eine Bude 8, 18, 20, 24 Schillinge bis zu 2 oder 3 *mk* Pfenningen. Auch der Erbzins schwankte zwischen 24 Schillingen und 2 *mk*, und man gelangte dazu gewiß nicht ohne eine angemessene baare Anzahlung (dant de stabulo 8 solidos et 1 solidum annuatim in perpetuum). Dem Blicke geistlicher Korporationen pflegten die Vortheile solcher Verkehrsverhältnisse nicht leicht zu entgehen. So hatte das Heil. Geisthaus sich, gegen eine der Stadt gemachte Anleihe von 30 *mk*, die Standgelder der auf dem Markte sitzenden Fischer verschreiben lassen. Und doch fehlte es auch damals nicht an getäuschten Hoffnungen, nur führte nicht immer gutmüthige Geschwätzigkeit die Feder, wie sie im Stadtbuche von Heinrich Beutlers Mutter meldet,

daß sie mit drei mk Zins im Rückstand geblieben und darum ihre Bude am Badenthore habe räumen müssen.

5. Die Semelowerstraße (**Platea Semelowe**), das semelower Thor (**Semelouedhore, porta Semelowe**). In derselben: die Wittwe von Wolegast, nachmals ihr Schwiegersohn Friedrich; Herman Rosenwater. Nach dem Thore hin: das Gasthaus (**hospicium**) des Godike Seiler, mit einem freien Raume daneben; in mehreren Buden Hildemar, Weinfahrer; Didrich, Johan und Eilar, und ein Träger. Ferner die Hausstelle Johans von Techelin. Auf dem Thore Roolf, Schuster, weiterhin Reyner Gärber und Johann der Schließer.

6. Die Badenstraße (**Platea bodonis**), das Badenthor (**bodendore**). Hier: Luder, Bäcker; Reiner, Brauer; die Schule zu Sanct Niklas; daneben Meisners Bude. Bei dem Thore mehrere zum Theil erst von den Inhabern erbaute Buden und Burgen. Die von Heinrich Beutlers Mutter verlassene; daneben Herman Burbode, nachmals Hermann Devin, dann Johann, Linnenschneider; daneben Bertolt Garbrater, bei seiner Bude ein Platz von einer Ruthe, eben so Gerard Schönknecht; weiterhin Godike, Krämer und Hildemer Kivendes Hausplatz.

Zwischen dem Baden- und Semelower Thore: die Burgen Heinrichs Klug und Hennike Filters, beide, wie es scheint, auf derselben größern Hausstelle, die weiterhin dem Eler und Otto gehörte, bis für jenen Oltmann, für diesen Herder eintraten. Nach der andern Seite hin, zwischen dem Baden- und heiligen Geistthore: eine Latrine (**priuata**). Das obere Geschoß dieses Gebäudes hatte Olart mit der Verpflichtung inne, das Dach und die kleinen Giebel (**tectum et triangulos**) zu erhalten.

7. Die heilige Geiststraße. Namentlich genannt ist aus dieser Zeit nur das Thor (**porta sancta spiritus**).

Reineke hatte dasselbe, oder einen Theil davon, mit der daneben liegenden Waage und einer Hausstelle, von 1280 an auf 2 Jahre zu 70 mk; Hermann von Dülmen neben dem Thore einen Platz von 3 Ruthen für 4 mk

8. Die Kirche zum heiligen Nikolas. (**Beatus Nicolaus, ecclesia S. Nicolai**) etwa seit 1277. Zum Bau derselben (**ad opus**) gaben dem Rathe an Roggen Löwe Falke 3 Last; Gerard Gerber, der jüngere Sibold, Kämmerer, die Gebrüder Tribuses, und Bertram Spelline, jeder eine Last. Wahrscheinlich hatte es eine gleiche Bewandniß mit den 40 mk, die der Fürst von wegen Meister Helmerichts an die Kirche zu zahlen verpflichtet war. Man sieht hier übrigens, wenn die Mittel fehlten, trat auch der Rath mit Vorschüssen helfend ein. So schuldigte ihm zu selbiger Zeit die Kirche 10 mk

9. Die Kirche der Apostel Peter und Paul, auch schlechtweg Sanct Peter (**ecclesia apostolorum Petri et Pauli, beatus Petrus, ecclesia beati Petri**) gleichzeitig mit der Nikolaikirche genannt. Über die Lage der Kirche finden wir nur die gelegentliche Bemerkung, daß Lomes Haus in der Nähe gelegen, aus welchem das heil. Geisthaus eine Rente von 1 mk bezog. Zweifelhaft bleibt wieder, an welche dieser Kirchen wir zu denken haben, wenn, ohne alle nähere Bezeichnung, des Wedems, des Kirchhofs, des Glockengebäudes, oder der Schule gedacht wird [1]. Bei dem Wedem (**apud dotem**): Wilhelm, der Mann der Frau Wibe. Am Kirchhofe (**prope cimiterium**) mehrere Buden, in denen Gemüse feil geboten wurde. Daneben in Buden und Burgen: Ludike; Johann Hutwalker; Willicke, Glöckner, nach ihm Hermann Sternberg; Rujelant, Nannike, Haake, später

[1]) Es steht dahin, ob wir darin eine Andeutung finden dürften, daß eine der Kirchen als eigentliche Stadtkirche angesehen wurde, wornach die allgemeine Bezeichnung genügen mochte.

Bollhagen; Johann, Messerschmidt; Kersten, Kupferschmidt, danächst Brunno, Töpfer; Lambert, Schmidt; Gerard, Grützmacher; nach ihm seine Wittwe; Henze Wiggers, später Johann Svede; Gozwin, Messerschmidt, dann Johann Offenrey; neben diesem Wisbern, Jakob (cratator), später Herder, Ludike, Mangel; danächst Herbert, Haake; neben diesem Otto und Jutte, später Herder; Laurenz Haake, nach ihm Willike, Wächter; daneben Frau Kunne; Arnold, Riemschneider; Gerard, Grützmacher, später Everard, Haake; Godike, Krämer; ferner die Plätze (aree) des Sifrid Goldschmidt und des Johann von Techelin, so wie, noch wieder in Buden neben diesen, Techelin, Konrad Kranz. **Prope campanile, in latudinem campanilis:** Richard, Lüders Bruder; Lüder, Krämer, und Rode; **prope scholas** in einer Bude, Henze Schreie.

10. Das Haus zum heiligen Geist, unweit der Mauer und eines Thurms, von dem der kleine Knaak 3 mk jährlich zahlte. In der Nähe die Bude Peter Knaken, dann Gotfrid Robeles.

11. Die lange Straße (longa platea), das lange Thor (longa valva, porta). In dieser Straße: Johann Hutwalker; Johann Thüring; Arnold von Obeliz; Ditmar von Lützow, nachmals Konrad von Ribeniz, dann dessen Mutter und Brüder. Neben dem Thore ein dem Gerard Krämer verpachteter Platz von $2\frac{1}{2}$ Ruthen.

12. Die Frankenstraße (platea Vranconis), das Frankenthor (valva, porta franconis, vrankonis). In dieser Straße: Vranke (domus, in qua vranko in noua ciuitate commorans personaliter habitabat); Johann von Techelin und Johann Pape. Bei (iuxta, extra) dem Thore: zwei Schmiede, Reineke und Alexander, dann Johann, Ankerschläger; die Bude des Johann Godebuz und eine Burg des

Herder Rucenplate; ein Platz, von dem Siffrid Fischer ein Pfund Pfennige gab. Ein anderer, den Didrich Oldehot und Niklas Gripeswold inne hatten, gab 2 mk.

Ohne Zweifel innerhalb der Mauern lagen die zwischen dem heiligen Geist-, Langen- und Frankenthor genannten Buden. Zwischen den ersten beiden Thoren, gegen den heiligen Geist hin, Jacob Holste, Borchard Ofenbrügge und Tydeman von Gotland und sein Schwager Fridrich, die auch einen Theil des Thors benutzten; ein dem Herman Makedore überlassener Platz von einer Ruthe. Zwischen dem Langen- und Frankenthor Lisegane, daneben sein Stiefsohn Bertold; Johann, des Thomas Sohn; Valkener, dessen Bruder, und Symon Starkenberg.

13. Der Markt in der Neustadt (forum in nova civitate). Auf demselben das Rathhaus der Neustadt (theatrum in novo foro) und ein Schlächterscharren. An dem Markte: Herbord, nachmals sein Schwiegersohn Thidemann: Adelheid von Mückenhole.

14. Die Tribuseer Straße. Ausdrücklich genannt ist nur das Thor. Vor demselben zu Ludewig, vormals Hermann von Lüdershagen.

15. Die Haaken-Straße (platea penesticorum). In derselben: Jacob; Arnold Rademacher; Tode Kile; Bruno, nachmals Johann von Menken; Kerstens Bude weiterhin an Bruno verkauft. Ohne Zweifel trug diese Straße den Namen von den Hakenbuden (hakenbode). In der Nähe derselben die Schlächterscharren (sex macella iuxta hakeboden). Ob bei den letzteren an einen Zusammenhang mit dem am neuen Markte belegenen Scharren oder mit den Umgebungen des Schlachthauses am Küterthor zu denken sein möchte, und wo wir dieses Thor zu suchen haben, muß dahingestellt bleiben. Dem Anscheine nach standen die hier genannten Scharren unter einem Dache, denn die Ausdrücke macel-

lum oder maxcellum und macella wechseln. Übrigens werden die sechs Scharren neben den Hakenbuden dieselben sein, die an einer andern Stelle die »vorderen« heißen. Sie gaben jeder 10 Schillinge; ein sonstiger Scharren 4 Schillinge. Sie mögen durch die Lage, oder sonst, begünstigt gewesen sein, die andern zurückgestanden haben, denn Henneke Kabbe am Ende des Scharrens (in fine macelli) giebt auch nur vier Schill. In ihrer Bezeichnung tritt sonst kein Gegensatz hervor. Als Besitzer von Buden werden in der Nähe des Scharrens genannt, vor demselben zu: Gerwin Schneider (nachmals Johann, Arnolds von Revel Schwiegersohn); Bülowe, dessen Nachbar; Thideman, Brunos Bruder; gegenüber: Rudolf von Pron, zuvor Meister Heinrich.

Eben so wenig haben wir einen Anhalt zu einer Ansicht darüber, ob die sonst ohne weitere Bezeichnung ihrer Lage genannten Scharren hieher oder zu den in den verschiedenen Theilen der Stadt zerstreuten gehören, welche später urkundlich hervortreten.

16. Das Küterthor (cuterdore, valva carnificum, porta cutere). Neben demselben eine zu zwei kleinen Wohnungen eingerichtete Burg (due domunculae), dem Borchard von Braunschweig und Arnold Stolter gehörig; eine Hausstelle, von der Lambert Schmidt 20 Schill. gab; eine andere, die 1281 an Volkmar Knochenhauer auf 10 Jahre zu 2 mk ausgethan war, für den nachmals Claus von Hasselholz eintrat. Das Schlachthaus (domus mactationis). Für Benutzung desselben zahlte das Amt der Knochenhauer einen jährlichen Zins an die Stadt, welcher für die Jahre 1285 bis 1297 zu 8 mk behandelt ward [1]). Neben dem Hause

[1]) In Lübeck: domus kuterorum super wokeniz 10 mk den.

hatte der Töpfer Tideman einen Raum (34 Fuß lang und 24 Fuß breit) für einen 1278 auf 8 Jahre zu 8 Schillingen jährlich behandelten Zins. Die erwähnte Ungewißheit über die Lage des Thors geht aber daraus hervor, daß wir später ein altes und ein neues Küterthor genannt finden. Beide waren Landthore. Das alte mag an dem Ende der Altstadt auf dem Katharinenberge gelegen haben, und eben bei der Vereinigung der Alt- und Neustadt das neue angelegt sein. Wahrscheinlich hätten wir darnach auch das alte Schlächterhaus und den großen Scharren auf und neben dem Katharinenberge zu suchen (Scharren neben dem Waisenhause sind erst 1783 weggeschafft), womit denn, was oben von der Lage der Scharren nach dem neuen Markte einer- und der Haakstraße andrerseits, so wie was von der Nähe der Haakenbuden bei denselben erwähnt, ganz wohl passen würde.

17. Jedenfalls also inmitten dieses Verkehrs der Haaken und Schlächter lag das Dominikanerkloster (predicatores). Teze und Heinrich Weber bei den Predigermönchen. Wir werden weiterhin sehen, daß wir den Anfang der größern massiven Bauten beider Mönchsklöster in diese Zeit zurücksetzen dürfen. — Zweifelhaft bleibt, ob wir bei der im lib. proscr. aus dieser Zeit erwähnten alheidis bacgina schon an eine Bewohnerinn eines der später urkundlichen Beginenhäuser neben den Klöstern oder an die Familie bacghe zu denken haben.

18. Die Mühlenstraße (Platea molendini). Der Name scheint auf eine später urkundliche Roßmühle Bezug zu haben. In dieser Straße wohnten: Marqvardt in der Mühlenstraße, Ludike, Didrichs Sohn, und Heinrich von Dame. Hier der kampische Hof.

19. Das Spitalthor (Valva, porta hospitalis). Dasselbe führte zu dem Spitale des heiligen Georg und der

Niedermühle. Vor dem Thore zu lagen des Hermann Kreienbiz Erbe, und eine der Stadt zur Wortzinse verpflichtete Bude, welche Niklas, der Stadtfischer, von Johan von Meppen gekauft. Neben dem Thore die Bude, welche Herrn Ertmars Sohn, Konrad, an Niklas Hals verkauft hatte.

20. Eine nicht näher bezeichnete kleine Gasse (parua platea), in welcher das Erbe der Alike von der Fähre lag. Eben so wird Reynikenhagen ohne weitere Andeutung der Lage genannt.

21. Der Pferdemarkt (Forum caballinum, equorum), wie es scheint, an der Mauer der Stadt. Neben demselben sechs Buden. An einem Ende wohnte Meister Heidenreich, am andern Ende Konrad Knif. Unweit dieses Platzes Johann Schlösser und Vogels Schwiegersohn Krämer.

22. Der Kohlenmarkt (Forum carbonum). An der Ecke desselben die Bude Tidemanns von Gustrove; unweit davon die Bude Eckards Schneider.

23. Das Heringshaus (Domus allecum. In domo mansiones [bode] allecum, allecis) [1]). Dasselbe war zu Wohnbuden eingerichtet, deren jede zweien Genossen zu einer Miethe von 24 Schill. eingeräumt ward. Man sieht, es waren Haaken, welche diese Buden inne hatten. Ihr Geschäftsbetrieb wird es mit sich gebracht haben, daß zwei immer zusammenhielten.

24. Tentoria textorum laneorum (Wollweberbuden); jede gab jährlich 4 Schill. an die Stadt.

---

[1]) Dipl. Lub. CCLXIX (1262): domus que vocatur *harinchus* habet 9 tabernas, quelibet dat 2 *mr.* que dabuntur statim post michael., quando ibi projiciuntur sortes. Ad *harincwik* sunt 4 domus, quarum quelibet solvit 8 sol.

## Die städtische Feldmark.

Vor den Landthoren der Stadt lagen: 1. die **Mühlen**. Schon 1279 wird, ohne nähere Angabe der Lage, einer Windmühle gedacht. Nur so viel erkennt man, daß mehrere dergleichen bei einander gelegen haben, indem ein Garten bei den Windmühlen genannt wird »iuxta molendina ventorum, que vento vertuntur«. Die ohne Beisatz über die Betriebskraft genannten Mühlen der Stadt (molendina civitatis), so wie einzelner Bürger waren Wassermühlen. Namentlich genannt werden 1. am Graben die Wolbrechtsmühle, 2. die Schwingemühle (Swingenmolen), am Mühlenteiche selbst oder an dem vom Pütter See herkommenden fließenden Wasser, jedenfalls unweit seiner Mündung in den Teich belegen, da, wie bereits erwähnt, eine der Inseln im Teiche als bei der Mühle belegen bezeichnet wird. Diese Gegend nun veränderte gerade in den letzten Jahren unserer Periode ihre ganze Gestalt durch die Mühlenanlagen des Klosters Neuencamp. Nachdem dieses nämlich erst die Kordshäger, dann (1280, 1281) die drei Garbodenhäger Mühlen an sich gebracht, und sich des für selbige benutzten Wassers durch fürstliche Briefe genugsam versichert hatte (aqua, cujus virtute molendina vertuntur), trat der Abt sofort mit dem sicher schon bei allen diesen Erwerbungen im Auge gehabten Plane hervor, die eine der Garbodenhäger Mühlen nach einer dem Kloster nützlicheren Stelle in die Nähe der Stadt zu verlegen. Noch in demselben Jahre verkündete der Fürst den glücklichen Ausgang seiner desfallsigen Bemühungen und verehrte dem Abte die volle Gerichtsbarkeit innerhalb des Gehäges der neuen Mühle. Die desfallsige Verhandlung war mit der Stadt gepflogen und, bei der später hervortretenden Eifersucht gegen die ganze Anlage der demzufolge aufgerichteten sogenannten Niedermühle, gewiß nicht so gar leicht durchzufüh-

ren gewesen, es müßte denn sundischer Seits die bewiesene Willfährigkeit erst später in ihren Folgen erkannt sein, darum der mit der Zeit hervortretende Groll gegen die Anlage um so tiefere Wurzel geschlagen haben. Nur aus Verhandlungen der folgenden Jahre ersehen wir nämlich, daß die Stadt dem Kloster unweit der Schwingemühle 2 Morgen Land in ihrer Feldmark für 100 mℓ Pfennige abgetreten hatte, um die Mühle und sonstigen Mühlengebäude (ad situandum molendinum et alias domorum structuras), so wie den erforderlichen Graben zur Leitung des Wassers von der Garbodenhäger Gränze bis an und über die Mühle und zwar oben in einer Breite von 24 Fuß zu ziehen, und daß dieser Graben auch, an dem Königswege hin, durch die Holebeke wirklich zu Stande gebracht war. Die sämmtlichen Stadtmühlen wurden, jedoch jedesmal nur auf einige Jahre, in Pacht ausgethan.

2. Zu großer Bedeutsamkeit stiegen grade in dieser Zeit, mit der aufkommenden festeren Bauart, die vor den Thoren am Ende der Gärten belegenen Ziegeleien (domus laterum extra ciuitatem; fornax laterum; lateres [crudi] et ligna, cum quibus debent coqui). Sofort sehen wir die den Klöstern zugewandte Freigebigkeit auf die Erzeugnisse dieser Anlagen gerichtet. Konrad, Herrn Ertmars Sohn, bedang sich, einem der hiesigen Klöster 14000 Steine auf die Ziegelei des Niklas Hals anzuweisen. Hals hatte die Ziegelei erbauet und gab davon in den 4 Jahren 1280 bis 1284 jährlich 4000 Steine an die Stadt. Er mag daneben eine ansehnliche Ackerwirthschaft betrieben haben, denn er hatte 18 Morgen in Pacht. Eine zweite Ziegelei gehörte dem Johann Rode. In dieser hatte Löwe Valke 20000 Steine zu brennen (faciet coqui), wozu Rode die Handdienste zu leisten übernommen (addet laborem). Eine dritte war von dem frühern Eigner Wilmod zur Hälfte auf einen gewissen Johann übergegangen, der da-

von 2000 Steine jährlich an die Stadt zu liefern hatte. Viertausend Steine nämlich scheint zuerst die gewöhnliche Abgabe gewesen zu sein. Im J. 1284 ward denn freilich dem Eler Kale die Abgabe von seiner Ziegelei von 4000 auf 8000 Steine erhöhet, ohne Zweifel wieder ein Beweis des steigenden Begehrs nach Steinen.

Deutlich tritt uns, neben diesen einzelnen gewerblichen Anlagen, der durch die wachsende Volksmenge innerhalb der Mauern geförderte sorgfältige Betrieb der Acker- und Gartenkultur auf der Feldmark der Stadt entgegen. Mit ihr wird das Bedürfniß einer genaueren Vermessung gesteigert sein. Während an einzelnen Stellen von ruthenweise zugemessenem Lande die Rede ist (mansus, juger, virga; 2 jugera et 4 virge), wird an andern, wie es scheint, eine neue Vermessung vorbehalten (habent 2 jugera, pro quibus soluent 8 solidos; si plus fuerit de agris eo plus soluent; zweifelhaft, wenn es mehr an Land ist, oder wenn andere Bürger mehr Pacht geben), und wiederum manches größere und kleinere Stück Land ganz im Allgemeinen bezeichnet (frustum; de frusto 18 denarii; 5 modii de frusto; quedam pars agri; parvum novale). Bei den in jeder Hinsicht in der Durchbildung begriffenen äußern Zuständen gab es in der Stadt noch eigene Acker-Wirthschaften, wie dem Heinrich Elike seine Gattinn eine solche zugebracht hatte, die er, nach ihrem unbeerbten Tode, dem Erben mit den Äckern, Gärten, dem hölzernen Hause, dem vorhandenen Hausgeräthe, den Pferden und Kühen abtrat. Dagegen waren die zu den einzelnen Erben (domus cum omnibus pertinentiis) gelegten Äcker (agri adjacentes, attinentes) und Gärten (hereditates extra muros in agris et hortis) schon der Gegenstand vielfältiger Verhandlungen, die den gemeinen Werth derselben, aber auch das Auseinandergehen der Interessen der einzelnen Bürger bekunden, denen es im Allgemeinen förderlich

gewesen sein wird, wenn es an durchgreifenden allgemeinen Bestimmungen über die Erhaltung dieser Pertinenzien bei den Erben, welchen sie ursprünglich zugetheilt waren, oder doch an deren strenger Handhabung fehlte. In der Regel werden zu jedem Erbe 2 Morgen gelegen haben (**hereditas cum 2 jugeribus et 2 hortis; area, in qua manet et 2 jugera ad ipsam pertinentia; hereditas emta cum 2 jugeribus**). Herr Reder Schmidt verkaufte ein von der Stadt erworbenes Erbe ohne die dazu gelegenen Äcker (**agri, qui adjacebant**), legte diese vielmehr (**apposuit**) einem andern von ihm gekauften Erbe bei. Die zur unmittelbaren Verfügung der Stadt gebliebenen Äcker und Gärten überließ der Rath den Bürgern (**civis habet, seminat, colit; transactis annis iste propinquior erit**) zu gewissen gangbaren Pachtsätzen (**de aliis autem agris, quos colit, dabit tantum sicut alius ciuis dinoscitur inde dare; soluet tantum, quantum alius civis**). Gotfried Unverwerd pachtete 1284 auf 12 Jahre 34 Morgen, Kreienbis hatte 16 Morgen, Hals 18 Morgen. (Afterpacht. **Conradus habet...jugera, de quibus colit tidemannus.**

Noch erhielt sich in den Namen der Äcker die Erinnerung an ehemals in die Stadtflur gezogene besondere Feldmarken. Im J. 1270 ward ein, als der ehemalige schadegarder Kirchhof bezeichneter Acker verpachtet (**cimiterium in Schadegarde et quoddam aliud spacium ad hoc**). Andere werden als zum Felde Papenhagen oder Bukow gehörig genannt (**campus Papenhagen; campus Bukowe**). Auch die sogenannte grüne Hufe mag nur von dem gleichnamigen Dorfe getrennt sein. Wahrscheinlich deutet die größere oder geringere Morgenzahl, welche in den Händen eines Pächters war (bis zu 34, 18, 16 Morgen), auf deren größere oder geringere Entfernung von der Stadt, hin. Die grüne Hufe wird besonders verpachtet, auch in einigen andern Verzeichnungen

ist von halben Hufen die Rede, ohne daß sie näher bezeichnet werden.

Zwischen den Äckern zogen sich Gemüse-, Hopfen- und Obstgärten (hortus; hortus humularius; pomerium, »Bomgarden«) hin, von Garbodenhagen bis an den Stadtteich (hortus iuxta piscinam, ultra pontem, iuxta ventimolia, iuxta domus laterum, iuxta infirmos, in gerbodenhagen, iuxta parvum pontem). Es werden Gärten erwähnt, die 7 bis 8 Morgen groß waren (hortus VII, VIII jugera habet).

Nach und nach ward übrigens die gemeine Weide weiter aufgebrochen. Davon wird der nach Neubruchsrecht (jus novalium) ausgegebene Acker entnommen gewesen sein. Von einer Benutzung der Weide kommt nur vor, daß Arnold Werners 1281 der Stadt 2 *mk* zahlt, »ut pascat porcos in antiqua civitate«.

Den Dänholm (insula nostra Deneholm) pachtete 1288 Ludbert Stolter auf 4 Jahre zu 10 *mk* und zwar mit mehreren Genossen, zu denen auch Gerwin Brochusen gehört haben mag, der ziemlich in derselben Zeit als Inhaber des vierten Theils der Insel vorkommt.

Ohne nähere Bezeichnung wird im Stadtbuch einer Fuhrt (vadum) gedacht, an der Michael Emike beraubt ward.

---

## Die Kirchen.

Sehr im Dunkel liegen die ältesten Parochialverhältnisse der Stadt, statt daß wir solche in Greifswald in frühester Zeit schon, wenigstens was das Patronat anlangt, als scharf geregelt erkennen. Auch in dieser Hinsicht treten in Stralsund zunächst erworbene Exemptionen hervor, in ihnen urkundlich zuerst:

1) das Haus zum heiligen Geiste, dem schon 1263 eine eigene Kirche mit einem an derselben fungirenden Priester bewilligt war. Ohne Zweifel hatten Rathmänner und Bürger dasselbe, nach dem Vorbilde anderer wendischer Städte, angelegt und dotirt, hier, wie dort, um einem doppelten Bedürfnisse abzuhelfen: in Aufnahme von Männern und Weibern, welche der Drang nach Ruhe und ernster Vorbereitung auf das Ende des irdischen Lebens antrieb, sich aus diesem zurückziehen, so wie in der Pflege von Kranken und Verlassenen. Nach der ganzen Richtung der Zeit gewann so eine Anstalt in dem Profeß der Brüder und Schwestern, in der vorgeschriebenen Tracht und in den regelmäßigen Andachtsübungen denn freilich gar bald ein klösterliches Ansehen. Aber die von Seiten des Hauses geforderten Gelübde der Keuschheit, der Armuth, des Gehorsams und einfacher Haustracht waren für Lebensmüde kein sonderliches Opfer, wurden wenigstens, bei milder Regel, reichlich aufgewogen durch das noch allgemein anerkannte Verdienst eines beschaulichen Lebens und eine dem Elende in seiner Hülfslosigkeit zugewandte wahrhaft liebreiche Fürsorge, welche giebt ohne zu rechnen, nur erwirbt um zu geben [1]. Solch einer

---

[1]) Man vergleiche die lübische Hausordnung vom Jahr 1263. Sie unterscheidet:

a) Brüder und Schwestern, die, nach einjähriger Probe, jene 4 Gelübde abgelegt, werden vom Hause in Kost und Kleidung unterhalten (weiße und graue wollene Kleider, kalblederne Schuhe). — Speise- und Fastenordnung. — Andachtsübungen. — Strafen zu Aufrechthaltung der Ordnung: entzogene Kost, Züchtigung.

b) Hausgesinde, in einfacher Kleidung, geschornes Haupthaar.

c) Arme Reisende. Unentgeltliche Aufnahme des obdachlosen Gastes für eine Nacht. Kranke, die sich zur Aufnahme stellen. Muster-

Anstalt war denn allerdings eine Hausandacht und ein Hauspriester Bedürfniß [2]). Überall indeß traten den desfallsigen Bestrebungen zunächst die Ortsplebane entgegen, um jede Schmälerung ihres amtlichen Wirkungskreises abzuwähren, und nicht minder die kirchlichen Oberen, sobald dem Ganzen irgend das Ansehen einer geistlichen Anstalt abging. In Stralsund scheint gleichwohl bei den Anordnungen des Bischofs über den Gottesdienst in dem Hause nur das Verhältniß zu dem Plebane einer Regulirung bedurft zu haben. Auch der Fürst bestätigte seinerseits das darnach Bestehende im J. 1263.

---

hafte Fürsorge für alle, die nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse von Krankheiten heimgesucht werden.

d) Reiche Leute, welche die Brüderschaft nach dem Tode gewinnen, indem sie dem Hause einen Theil des Ihrigen hingeben. Sie dürfen sich daneben anbauen und bleiben, wenn auch auf die Speiseordnung und Haustracht hingewiesen, in Hinsicht des ehelichen Zusammenlebens und des Umgangs mit Bekannten und Freunden unbeschränkt. Nur mußte, auf den Fall des Absterbens eines Ehegatten, der Überlebende Keuschheit geloben.

Den Meister des Hauses wählen die Kirchherrn und Deputirte des Raths, die auch bei der Aufnahme und dem Ausstoßen der Brüder und Schwestern zugezogen werden müssen.

2) In Lübeck hatte man Anfangs nur ein Kreuz und einige Bilder neben dem Hause aufgerichtet. Die weiterhin nachgesuchte Anstellung eines Predigers hatte der Bischof abgeschlagen, weil ihm das Ganze mehr dahin gerichtet schien, den Bürgern Gelegenheit zu geben, sich annoch rüstiger, thätiger, aber von Abnahme des Wohlstandes bedrohter Angehöriger zu entledigen, als wirklich Arme zu einem andächtigen Beisammenleben zu vereinigen. Endlich ward dem erneuten Wunsche nachgegeben. Aber, statt nun in dem Hause ein Altar zu errichten, hatte man eine große Kirche daneben aufgeführt, des Bannes nicht achtend, solche dem deutschen Orden übergeben, dessen Brüder sich gegen ergehende Inhibitorien auf päpstliche Briefe beriefen. Endlich wurde die Sache 1234 zwischen dem Hause und dem Bischof zu Lübeck verglichen.

Aus dieser Zeit schon sind uns übrigens Verhandlungen über die Aufnahme von Präbendarien des Hauses erhalten. Friedrich Koch begab sich (1287) in das Haus, indem er selbigem seine beiden Erbe mit allem Zubehör verehrte. Die Vorsteher (prouisores) verpflichteten sich dagegen, auch seiner Gattinn auf deren Lebenszeit 3 mk, und, wenn sie vor ihm versterben sollte, ihm, statt solcher, vier Ellen Tuch jährlich zu reichen. Gleichzeitig kaufte Frau Metze mit 50 mk eine lebenslängliche Rente von 5 mk, auf Martini zahlbar, mit dem Vorbehalte, dafür Aufnahme in das Haus zu verlangen, da ihr denn Kost, wie sie der Priester erhielt, und 1 mk an Gelde gereicht werden sollten.

Für ein nicht minder dringendes und allgemeines Bedürfniß der Zeit, nämlich die Unterbringung Aussätziger, war:

2) das dem heiligen Georg geweihete Spital bestimmt (**Hospitale; hospitale beati Jeorgii; hospitale, domus infirmorum, leprosorum; sanctus Georgius; beatus Jeorgius; Leprosi**). Dasselbe lag, umgeben von Äckern und Gärten, vor dem Spitalthore, und wird daher von den Schreibern des Stadtbuches häufig benutzt, die Lage einzelner dieser Umgebungen näher zu bezeichnen.

In strenger Abgeschiedenheit hielt derzeit die Aufregung der Gemüther diese unglücklichen Kranken (**cum lege sint ab hominibus sequestrati**); daher war überall, und so ohne Zweifel auch hier, die Wohnung des Predigers und der ganze Wirthschaftsbetrieb von dem eigentlichen Krankenspitale getrennt, und allerdings ward solche Trennung unerläßlich, seit auch dieses Spital anfing Pröven zu verkaufen (**praebendarii**), wohl gar Prövener aufzunehmen. So finden wir denn schon neben dem Spitale einen Wirthschaftshof (**curia**) mit eignem Viehstande genannt, auf welchem die nöthigen Anstalten für

die Bedürfnisse der Kranken und sonstiger Angehöriger besorgt sein werden [1]).

Ein gewisser Johann ging als Knecht in das Haus, in dem er 6 mℒ zahlte, die, beschloß er daselbst sein Leben, dem Hause blieben. Dieses übernahm es, ihn in Kost und Kleidung zu erhalten, wogegen er versprach, nach Kräften zu dienen zum Nutzen des Hauses; nur behielt dieses sich vor, ihn, für den Fall eines schlechten Betragens, unter Rückgabe seines Geldes, zu entlassen. Obeler hingegen kaufte von dem Hause, als lebenslängliche Pröve, 10 Mark Rente; die Lieferung eines Schweins, so gut es sich auf dem Hofe fände, ein Ober- und Unterkleid (tunica et duplicata vestis) von grauem englischen Tuche, 2 Paar Schuhe zu 4 Schillingen und 200 Säcke Kohlen, alles mit dem Vorbehalte, in eigener Anwesenheit seinen Knecht oder sonst Jemand auf den Genuß der Pröve anzuweisen.

Eigene Kirchen hatten ferner beide Bettelorden in ihren Klöstern.

---

[1]) Man vergleiche Dipl. Hamb. Nr. 895: Statuta domus in laudem dei et Sti. Georgii constructum hospitale infirmorum ibidem degencium. Der bei demselben fungirende Priester wohnte von dem Spitale getrennt. Er erhielt außer dem Altaropfer jährlich 4 mℒ 4 ß. Man erkennt in den Statuten den herschenden Abscheu vor den unglücklichen Kranken. Nur Gesunde, Reine durften die Speisen einholen und bereiten, kein Kranker die Stadt betreten, nichts von den Speisen außer Hause geschickt werden. Wer sich in das Stift gab, siue sanus, siue languescens, siue diucius, siue breuius vixerit, dessen schon erworbenes oder ihm erst durch Erbgang anfallendes Gut blieb dem Hause. Der magister domus bestellte überdies einen petitor. Der Sinn des Volks war entschieden dem Zwecke der Stiftung geneigt. An ihn wandte sich 1262 der pommersche Herzog Wartislaf, mit dem eigenen Beispiele vorangehend, für das Haus in Greifswald, gratum et ratum tenemus, ut quilibet, pro suo modulo possibilitatis, largiatur elemosinam qualemcunque, ut si quis domos, agros, possessiones, predia pauperibus erogaverit, commode nostro auxilio possideat et quiete.

3) Die Dominikaner (Conventus fratrum predicatorum) unter ihrem Prior. Genannt sind uns 1261 Siegfried, der Prior; an Mönchen aber: Johann von Rügen, von Bremen, von Borch und Browin.

4) Die Franziskaner (Conventus fratrum minorum) unter ihrem Gardian. 1274, Detlhard der Gardian.

Die Regel beider Orden verbot den Konventen den Erwerb von Gütern. Dagegen sammelten sie mit ihren Brettern in den Kirchen der Stadt, spendeten denen, die ihrer in Geschenken unter den Lebenden oder auf den Todesfall gedachten, ihre heiligende Brüderschaft, und kein bündigeres Versprechen mochten sie geben, als das Gelöbniß, bis zu dessen Erfüllung jene Umgänge mit ihren Brettern einzustellen.

Schwieriger wird es, neben diesen Kloster- und Spitalkirchen, bestimmte Nachrichten zu geben über die derzeitigen Pfarrkirchen, ganz dem Geiste einer Zeit entsprechend, deren Verhandlungen zunächst immer der Ordnung derjenigen Verhältnisse galten, welche eine Ausnahme von den durchweg fest geregelten gemeinen Zuständen begründen sollten. Daß derzeit der Pfarrkirchen schon mehr denn eine gewesen, lassen das Stadtbuch, neben den oben angezogenen Urkunden ersehen, indem sie ecclesias parochiales, communes, ciuitatis nennen. Es können damit unter den uns namentlich genannten Kirchen, nur die des heiligen Nikolas und der Heiligen Peter und Paul gemeint sein, welche mit obigen Kloster- und Spitalkirchen die in Vermächtnissen häufig genannten 5 oder 6 Kirchen in der Stadt ausmachen, je nachdem die Kirche des Spitals, als eigentlich in der Stadtflur belegen, mitgezählt wird oder nicht.

Lib. civ. (1277): 1. Ecclesia b. Nicolai; 2. Petri; 3. fratres predicatores; 4. fratres minores; 5. sanctus

spiritus; 6. leprosi. 1278: Quinque ecclesie in Stralesund, die obengedachten fünf, daneben eine besondere Verfügung für das S. Jürgen Spital. 1277: Cuilibet ecclesie 1 marca, fratribus minoribus 3 marce. 1283: Sex ecclesiis in Sundis vnicuique 8 solidos.

Zur Beseitigung aller Zweifel über die Beziehungen der Peterskirche wird nämlich nicht nur eines von Peter Wachenscede in derselben gestifteten Altars, sondern auch des an derselben fungirenden Plebans gedacht (Plebanus ecclesie apostolorum Petri et Pauli; altare in ecclesia apostolorum Petri et Pauli erigendum de providentia plebani ejusdem ecclesie), so daß von dem in mehreren fürstlichen Urkunden erwähnten Plebane Arnold aus Stralsund nur zu sagen ist, er werde an einer dieser beiden Pfarrkirchen fungirt haben.

Der Unterricht der Jugend war auf die Kirchenschulen beschränkt. Die Schule an der Nikolaikirche (scole sancti Nicolai; m. vergl. oben Badenstr.). In späteren Jahren noch kommt eine alte Schule am Petrikirchhofe vor. Leider kennen wir die Gränze der Altstadt an der Südseite nicht genau genug, um uns klar zu machen, was es damit zu sagen hat, wenn im lib. civ. Werner bei der Schule und wenige Jahre darauf, (1285) anscheinendlich derselbe Werner bei der Schule der Neustadt genannt wird, da wir derzeit noch von keiner Kirche in der Neustadt wissen.

Fand nun also diese Zeit die Kirche und nur die Kirche überall auf dem Wege, höheren Bedürfnissen abzuhelfen, so regte sich dagegen in dem Volke noch immer ein mächtiges Streben, des höhern Gutes theilhaftig zu werden, als deren Verwalterinn die Kirche galt. Vielfach noch war man bemühet durch ihre Spenden Ruhe und Trost zu gewinnen.

Konrad von Wachenscede stiftete einen Altar in der Peterskirche. Johann von Dörp verehrte der Kirche zum heiligen

Geiste zu Altarlichten 1 mk ewiger Rente. Luder Bäcker vermachte, auf den Fall einer zweiten Heirath seiner Gattinn, sein halbes Gut zu milden Zwecken (ad pia loca), sie ihre Kleider den Armen [1]); Frau Hellenborch jeder Kirche eine, den Minoriten 3 mk; Gozwin, Everards Bruder, dem Spitale 1 mk ewiger Rente aus dem von ihm erbauten Lehmhause. Gernant vom Graben setzte ganz allgemein, zum Heil seiner Seele, 26 mk 4 ß aus. Niklas Loske bestimmte, auf seinen unbeerbten Todesfall während einer vorhabenden Reise, zwei Drittheile seines ganzen Nachlasses, nachdem ihm daraus die Brüderschaft beider Mönchsorden erworben sein werde, den Kirchen zu S. Niklas und S. Peter; Konrad von Norwegen, unter gleichen Umständen, eben diesen Kirchen, den beiden Klöstern, dem Heiligengeisthause und dem Spitale, jedem ein Pfund englisch. Heinrich von Ratzeburg schenkte der Nikolaikirche seinen Garten bei der Schwingemühle, Niklas Rode, auf seinen Todesfall auf einer vorhabenden Reise, den 5 Kirchen 30 mk, daneben aber 3 Lasten Roggen, eine dem Spitale, eine dem Kloster Bergen, eine zur beliebigen Verwendung seiner Testamentsexekutoren, verordnete weiterhin sogar seinen ganzen Nachlaß, nach Abzug des den Seinigen Ausgesetzten, zwischen den Kirchen hieselbst und dem Kloster Bergen zu theilen. Es hatte Frau Modike der Nikolaikirche 1 mk ewiger Renten aus ihrem Hause überwiesen. Das Spital bezog von dem Garten, welchen Evert Lübeck baute, 12 ß. Auf des Fürsten Befehl zahlte die Stadt 1275 den Minoriten 10 mk Bruno, zu dem Altare des heiligen Jakob reisend, vermachte auf seinen Todesfall der Nikolaikirche 5, der Peterskirche 2, dem heiligen Geisthause 2, jedem der beiden Klöster 4 mk, und überdies dem Spitale 2 mk Pfennige. Vielleicht

[1]) Die Fassung der Stelle ist übrigens unklar, die zweite Verfügung mag auf die Kleider des Mannes gehen.

war es eben dieser Bruno, welcher der Nikolaikirche zum Altarwein 100 Pfennige Rente aus seinem Hause in der Haakenstraße, verehrte. Frau Eltid vermachte dem heiligen Geisthause 5, an Sanct Peter und Niklas, so wie den beiden Klöstern, jedem 10, dem Hospitale 5 *mk*, und überdies sollten 40 *mk* über's Meer geschickt, 10 *mk* zu zweijährigen Todten-Messen verwendet werden. Ditmer, Schulowes Enkel, setzte nach seinem Tode den Armen 80 *mk* aus; Meinert Schulowe, zum Heile der Seele des Johann von Bremen, jeder der sechs sundischen Kirchen 8 slav. Schillinge. Das Heilige Geisthaus hatte aus Lomes Hause 1 *mk* Rente. Johann Kranz der Ältere schenkte dem heiligen Geisthause 3, dem Spitale 2 Morgen Acker, und zu letzteren legte die Stadt noch einen dritten Morgen. Heinrich Witt verehrte dem heiligen Geisthause und dem Spitale, jedem eine Haferlieferung von jährlich 3 Drömten aus Sabestorp, wiederlöslich für seine Erben, gab weiterhin sogar dem heiligen Geisthause alles sein Gut auf Rügen, womit denn freilich die Rente von 1 Pfund Pfennigen abgelöset sein sollte, die dasselbe aus seiner Schwester Hause zu beziehen hatte. Ludolf Manks, des Haken, Wittwe Johanne vermachte, zu ihrer und ihres Mannes Seelen Heile, die von ihr bewohnte Burg den gemeinen Kirchen der Stadt zur Beziehung des Zinses, welche Burg weiterhin Georg für 20 *mk* kaufte [1]). Gerard, Wieberns Schwiegersohn, gab dem heiligen Geisthause den von Lomes gekauften Baumgarten und 2 Morgen Acker, welche Lome für 4 *mk* einzulösen berechtigt blieb. Heinrich von Dame überließ seinem Schwiegersohne

---

[1]) Der Schenkung von Grundstücken in der Stadt stand die alte lübische Satzung entgegen: (d l. XXXII.) **nemini licet immobilia sua conferre ecclesiis, quin vendat pro argento et illud conferat illis.**

Johann sein Erbe, mit der Bedingung, daß von seinetwegen Jemand nach Riga pilgere. **(De parte sua vir unus mittetur in Riga.)**

Unter allen diesen Wohlthätern der Kirchen leuchteten Bruno Schmidt und Kunegund, seine Gattinn, hervor, in dem frommen Eifer, armen Kranken tröstenden Beistand der Kirche in würdevoller Form zu sichern. Sie gaben zu Gottes Lobe und Ehre der Nikolaikirche 60 *mk*, davon jährlich 6 *mk* zu erheben, und 5 derselben zur Anschaffung eines Wachslichtes von 5 Strängen, welches nur dem Priester vorgetragen werden sollte, welcher Kranken den heiligen Leib des Herrn reiche, so wie zur Annahme eines Trägers; 1 *mk* aber, sie zur Beerdigung Armer zu verwenden. Und noch daneben wiesen sie in ihrem Wohnhause jährlich auf Johannis eine Rente von 100 Pf. an, zu Wein und Oblaten.

Betrachten wir, nach diesen Einzelnheiten über Vergabungen, wie sie aus dieser Periode zu unserer Kenntniß gekommen sind, den Sinn, der sich in den Verfügungen, wie in den dabei gebrauchten Formen kund giebt: so dürfen wir allerdings, in ihrer Zusammenhaltung mit früheren Zeiten, einen Aufschwung der Ideen nicht verkennen, welchen unzweifelhaft in frischer Kraft aufstrebendes Bürgerthum, alle Stände in den Kreis seiner Bestrebungen ziehend, vermittelt hatte.

Auch dieses Bürgerthum, durch alle seine Verhältnisse zu reger Thätigkeit, zu rüstiger Haltung des Einzelnen aufgefordert, hatte vielerlei Drangsal und Gefahr zu überwinden, eben darum auch an seinem Theile über manche rasche That abzurechnen, die in derzeitigen Zuständen nur dem eignen inneren Spruche verfiel. Auch ihm bot das äußere Leben wenig Freude und Behaglichkeit, sobald die eigene Kraft nicht weiter genügte, durch sie eine Stellung zu behaupten, deren mächti-

ger Reiz eine durch öffentliche Anstalten fast von keiner Seite her beschränkte Freiheit war; aber sie bot auch kaum eine Gelegenheit zu Glanz und bleibendem Verdienste, wie zur Ruhe und inneren Sammlung, welche nicht zu mannigfacher Beziehung mit der Kirche geführt hätte. Gleichwohl lag die Zeit maßloser Hingebung und Zerknirschung, lag jener Kampf, den die Kirche in so vielen Fällen zu bestehen gehabt, um durch Vorbehalte der Geber zunächst leere Formen zu wirklicher Bedeutung zu verhelfen, schon weit zurück, und durchweg tritt ein offneres, redlicheres Verhältniß der Geistlichen und Laien zu einander hervor. Einerseits ein Selbstbewußtsein, eine Haltung, welche dem Laien zu einer Mitwirkung in der Verwaltung der Kirche zugewandter Gaben verhalf, mit der allein eine lebendige Theilnahme des Volks zu erwecken möglich; andern Theils ein Ernst in den Kirchenobern, ohne den keine Achtung, kein wahrer Einfluß, zumal gegen ein so tüchtiges derbes Geschlecht zu gewinnen war, als es derzeit in den städtischen Gemeinden aufwuchs. Wie lebhaft auch das Bedürfniß für den war, welcher einer jener täglich wiederkehrenden Gefahren entgegen ging, der höhern Macht zu gedenken, die über irdischem Treiben waltet, es war bereits eine gangbare Formel für die dabei gelobte Gabe, »si revertor, non tenet hec ordinatio«, wie wichtig auch augenblicklicher Eindruck auf die Ausführung solcher Beschlüsse erschien, die Kirche nahm keinen Anstand, sich mit dem Vorbehalte des Gebers zu begnügen: »quid tunc in hoc faciendum sit, in meo arbitrio relinquetur.«

Hätten, so oft eigennützige Bestrebungen die kirchliche Weihe mißbrauchten (m. vergl. oben S. 30), die Kirchenoberen jene Haltung behauptet, in der die Bremer Kurie die Anträge wegen Gestattung des Gottesdienstes in dem Hamburger heil. Geisthause versagte, weil man ganz nach eigenem Behagen

darin zu leben versuchte: die Zeit wäre nicht so nahe gewesen, wo man den Händen der Prälaten das große Kirchengut ganz entzog, und damit denn freilich zunächst von andrer Seite her, nicht minder widrigem Eigennutze Thür und Thor öffnete.

---

## Die Stadtverfassung.

### Rath und Bürgerschaft.

Einzelne Satzungen über Einrichtung des Stadtregiments sind aus dieser Zeit nicht vorhanden. Wohl aber tritt überall das Halten an dem Vorbilde Lübecks hervor, und die unvermeidliche Veränderung in der Stellung der Vorsteher des Stadtwesens, welche die wachsende innere Kraft der Gemeinde für deren Verhältnisse zu dem Fürsten mit sich führte.

In dieser Hinsicht deuten allerdings Urkunden auf ein früher bedeutsameres unmittelbareres Einwirken des Fürsten in Stadtangelegenheiten hin. So im Allgemeinen, die Verordnung eines fürstlichen Vogtes, als zunächst ohnzweifelhaft an der Spitze des ganzen Gemeinwesens stehend, so im Einzelnen, 1257 die Verhandlung mit Neuenkamp über den Erwerb des Hofes in der Mühlenstraße, wozu der Fürst seine Genehmigung ertheilte (95 b), 1261 die Erweiterung des Hausplatzes der Dominikaner durch fürstliche Schenkung (109), 1263 die fürstliche Genehmigung des Gottesdienstes im heiligen Geisthause (117), so endlich die Kundmachung wegen der zum Sunde bestehenden Gewohnheiten in Hinsicht des Windegeldes, der Prahmfahrt, der Bezahlung der Fracht und Verabfolgung der Ladung, welche 1278 im Namen des Fürsten,

des Vogtes, der Rathmänner und gesammter Bürger erging (200). Mag nun auch in kirchlichen Angelegenheiten eine Theilnahme an einzelnen Verhandlungen für diese Zeit nicht immer als Ausfluß eines vollen Rechtes gelten dürfen, da im Gegentheil schon wiederholt darauf hingewiesen ist, wie herrschende Ansichten von dem Verdienstlichen einer solchen Theilnahme mancherlei Einfluß auf die Formen geübt, in denen derartige Verkündigungen abgefaßt zu werden pflegten; mag ebenso der Gegenstand jenes Statuts, Handel und Schifffahrt auf hiesiger Rhede, welchen vorzugsweise in Hinsicht fremder Kaufleute und Schiffer auf's Bündigste zu regeln ein Bedürfniß gewesen sein wird, grade diese Form haben wählen lassen [1]: so war doch im Allgemeinen eine solche Zeit frischer lebendiger Entwickelung in den städtischen Gemeinden nichtssagenden Formen gewiß wenig förderlich, und bis entschiedene Thatsachen zu deren Annahme berechtigen, werden wir auch für die gewählten Formen überall eine Bedeutung anzuerkennen haben. Solche Thatsachen scheinen nun allerdings, gleich was den fürstlichen Vogt anlangt, dahin vorzuliegen, daß sein Wirkungskreis als Vorstand der Gemeinde sich bereits in dieser Zeit mehr und mehr auf den eines Vorsitzenden im Gerichte beschränkte. In solcher Eigenschaft etwa mögten wir ihn in dem eben gedachten Statute, als einer für entstehende Rechtsstreitigkeiten gegebenen Norm genannt finden. Eben so mögte das von der Stadt Demin an die zum Sunde gerichtete Schreiben (126), als gerichtliches Verfahren betreffend, die honorabiles viros et prudentes, dilectos amicos,

---

[1]) Nach dem liber civitatis scheinen die wesentlichen Bestimmungen der Bekanntmachung durch ein arbitrium consulum festgestellt zu sein.

aduocatum, consules ceterosque cives anreden, dagegen das tribuseer Schreiben (138), als lediglich den Wirkungskreis des Rathes betreffend, nur an die discretos honorandos viros, dominos consules gerichtet sein, auch der Fürst in allgemeinen Stadtangelegenheiten seine Verfügungen an die dilectos sibi consules et burgenses oder dilectos burgenses (167. 181) haben ergehen lassen, die Kirche mit den dilectis amicis suis consulibus (170) verhandelt haben. Bei der Mißlichkeit aller solcher Schlüsse spricht indeß für so eine Veränderung in den Verhältnissen des Vogts am klarsten wohl der Umstand, daß in allen den einzelnen im liber civitatis uns vorliegenden Verhandlungen über innere Stadtsachen derselbe so entschieden zurücktritt, daß von den vor 1284 zu dem Amte Berufenen ganz gelegentlich der Vogt Bliesemer einige Male, und meistens in Privatbeziehungen, in einer einzigen gerichtlichen Verhandlung aber der Vogt Johann Schütze (sagittarius) genannt wird. Ohne Zweifel wirkten hier zu allgemeiner Geltung gelangende Ansichten und daraus hervorgehende gemeine Zustände in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten ein, und um so sorgfältiger wird in Betracht gezogen werden müssen, wie in andern wendischen Städten die Verhältnisse der Vögte sich gestalteten, wobei wir denn bald erkennen, daß wir den Zeitpunkt einer in dieser Hinsicht ausgebildeten Neuerung erst später zu suchen haben, und bis dahin die Benennung des Vogts in einzelnen Verhandlungen immerhin Form gewesen sein mag, da andere gleichzeitige Urkunden seiner nicht gedenken, daß man darum aber die Form in ihrer Bedeutung auch nicht zu geringe anschlagen darf, in ihr eine Hinweisung darauf anerkannt werden muß, daß, dem strengen Rechte nach, der Vogt wirklich in allen Verhandlungen

der Stadt, als Kommune, noch zugezogen werden sollen [1]).

Es mögen übrigens mit den in einzelnen Verhandlungen genannten Vögten nur die jedesmaligen Untervögte gemeint sein, über deren Stellung zu dem oberen Vogte, so wie über den Geschäftskreis beider wieder nähere Nachricht fehlt [2]). Nur so viel erkennen wir, daß die Vögte eben als fürstliche Beamte noch mancherlei Befassung mit Angelegenheiten gehabt haben werden, die wesentliche städtische Interessen betrafen, als die Einziehung fürstlicher Gefälle an Strafen, Zöllen

---

[1]) Dipl. Lubecense: Lubec n. 575. 515. Wisby 524. Luneburg 541. Wismar 501. Greifswald (110. 115. 119. 213.) Demin (126). M. v. Lappenberg hamb. R. A., nach welchen wir den Vogt bis 1264 in städtischen Urkunden an der Spitze der Aussteller, dann aber nur von Zeit zu Zeit in Schreiben von Fremden an die Stadt finden sollen. So mag es eine Ausnahme sein, wenn er 1287 in n. 515 dipl. lub. in einer Stadt-Urkunde erscheint; (370) ist 1292 an den Vogt, Rathmänner und Gemeine Stadt Stralsund gerichtet; desgleichen (382) 1293; (433) von dem Vogt, Rathmännern und Gemeiner Stadt Stralsund ausgestellt; (448) aduocatus et consules. Zu völliger Verwirrung über die Zustände sind vollends in den Urkunden über den Städtebund von 1296 grade in Stralsund und Greifswald (in Rostock und Wismar nicht) auch die Vögte genannt, da doch in den einzelnen Satzungen das Verhältniß zu den Erbherrn gegen die Bundespflicht ausdrücklich zurückgestellt wird. Man mögte, falls nicht in diesen Bestimmungen eine Modifikation früher noch schärferer Bundespflichten gelegen haben sollte, darin einen Beweis finden, daß die Verhältnisse des Vogts gerade in jenen Tagen wesentlich verändert worden.

[2]) Dreg. ungedr. Urk. n. 728. 1287: Treptow minorem advocatum non ponemus nisi de consulum consilio et consensu. Stargard n. 832: subaduocatus, de consilio majoris aduocati nostri, una cum consilio ciuitatis statuetur. Ebend. n. 857. 1294: scultetus, scabini, consules, universitas ciuitatis Stetin.

und sonstigen Hebungen, oder die allgemeine Wahrung landesherrlicher Gerechtsame (Kriegsfolge). Die Bedeutsamkeit ihrer Stellung wird sich also schon in demselben Verhältniß vermindert haben, als die Stadt in ihren Bestrebungen nutzbare Rechte unmittelbarer fürstlicher Benutzung zu entziehen vorschritt, und der Aufschwung in ihren äußeren Verhältnissen eine Selbstständigkeit des Rathes und Beziehungen der Gemeinde zu den Fürsten herbeiführen mußte, in denen die alte Unterwürfigkeit factisch immer mehr auf äußere Formen beschränkt ward (225. verum si quispiam···subjacebit).

Jede bestimmte Kunde fehlt uns über die verfassungsmäßige Stellung des Raths zu den Bürgern. Freilich werden, wie in der Umgebung der Fürsten die Rathgeber, so hier, den Zuständen in andern wendischen Städten entsprechend, neben dem Rathe gar häufig die angesehenern Bürger in Urkunden hervorgehoben, wird mit ihnen gepflogener Berathungen gedacht, werden der Rath und die mit ihm einverstandenen Besseren, Trefflichen, Weisen unter den Bürgern, der Gesammtheit der Bürger entgegen gestellt, aber der Einfluß der Zugezogenen auf den wirklichen jedesmaligen Beschluß ist nirgends erkennbar, und erst eine spätere Zeit wird uns Andeutungen darüber bringen, daß jene Bezeichnungen keineswegs auf einen willkührlich gesuchten Beirath Einzelner, sondern auf bestimmte städtische Korporationen und deren Vorsteher zurückführen. Die hin und wieder erwähnte Zustimmung der ganzen Stadt [1]), wird dagegen, nach dem was wir oben

[1]) meliores, pociores civitatis (93), consules et alii discreti burgenses verhandeln einen Vergleich, der als abgeschlossen bezeichnet wird de consensu et voluntate tocius communitatis sue (291 a). consules de vnanimi consensu et consilio diligenti discretorum nostrorum (481). Eben so Greifswald: consules de consensu et voluntate nostrorum discretorum (198). Tribuses: consules ex deliberato discretorum suorum consilio (138). Demin:

von der fürstlichen Umgebung vernahmen, in der Regel nur die ohne erhobenen Widerspruch geschehene öffentliche Verkündigung der vom Rathe nach vorgängiger Besprechung mit den Angesehenern gefaßten Beschlüsse bezeichnen. Aristokratisches Regiment war in allen wendischen Städten die durch die weitere Entwickelung ihrer Verfassungen genugsam bekundete Grundlage, und war es, weil unter den damaligen Zuständen die Leitung eines Gemeinwesens unbeschränkt in starker fester Hand liegen mußte, wobei übrigens jene Verkündung und der nöthig erachtete Bericht über die dabei hervorgetretene jedesmalige Haltung der Bürger, so wie die in den Echtedingen [1]) noch viel später öffentlich gesuchte Rechtfertigung in so derber Zeit gar füglich einen factischen Einfluß bezeichnen mogten, wie ihn keine Satzung hätte verleihen können. Die eigentlichen Träger gemeiner Stadt verliehener Rechte dagegen blieben Rath und Bürgerschaft für alle der Stadt Angehörige oder doch augenblicklich cum animo manendi, wenn auch nicht grade mit dem Vorsatze sich förmlich niederzulassen in ihr Verweilende.

---

consules cum sapientioribus concertantes (126). consules de communi consensu omnium procerum. Gegensatz. Stralsund: consules de consensu tocius ciuitatis (95). de consensu tocius vniuersitatis nostrorum civium (291 b). advocatus consules cum universitate burgensium (200). consules et universitas civium ciuitatis (366). Urkunden Dritter: adv. consules et universi burgenses. consules, cives, civitas. ciuitas nec non consules et universi burgenses. consules, universitas burgensium et ipsa civitas. consules et communitas civitatis (336. 358), et tota civitatis communitas (343). consules et tota vniversitas civium, civitatis (356. 377 a). consules, burgenses et universi inhabitatores ciuitatis (340). consules et communis civitas (370), civitas (345. 46).

[1]) dipl. lub. XXXII schon nach den ältesten lübischen Satzungen iudicabatur in legitimo placito de rei publice necessitatibus.

Zur Bürgerschaft, cives, gehörte, wer das Bürgerrecht gewann [1]) und in der Stadt ein Erbe erwarb [2]). Nur diese erbgesessene Bürgerschaft (burgenses et eorum successores) genoß des vollen Bürgerrechts [3]), und mit ihm der städtischen Zollfreiheit, libertas singulorum burgensium et ciuitatis (119), so wie mancher Vortheile im innern städti-

---

[1]) concivium acquirere, recipere (136). aliquem in concivem recipere. Gegensatz: hospes, h. de l. civis in stralessund (366). burgensis mag auch hier mit der Zeit den einzelnen vor anderen angesehenen Bürger bezeichnen. Der Fürst: burgensis noster wiebernus (155). bernardus de scaprode, burgensis noster (245). ciuitas Stralessundensis et burgenses ibidem (352). leo valke, burgensis (420). civis (421). petrus de bart, burgensis ibidem (339). dil. nobis burgenses, consules sundenses (167). Neuenkamp: ecbertus de scaprode, dominus burgensis in Str. Lib. civ.: consules et alii burgenses (369). leo valke, tideric. wieberni (476). Dagegen burgenses et eorum successores (340).

[2]) cives in civitate residentiam facientes. (46) concives qui habent hereditatem (lib. civ.) propriam. burgenses civitatis inhabitatores (163). Ob Erbpachtrecht und Besitz eines Schiffs dem Besitz eines Erbes gleich zu achten, mag in den einzelnen Städten zweifelhaft gewesen sein. dipl. lub. 658.

[3]) plenum jus civitatis. qui legitime possidet domum illam (auf welchem eine Kirchenrente haftete, mit der die Qualität des Grundstücks in Zweifel gestellt sein wird) fruatur pleno iure civili et potest testari sicut alter concivis, qui habet hereditatem. lib. civ. n. 253. Dipl. lub. n. 658 aus Kolberg, hebt bei jedem Zeugen hervor, burgensis ibi propriam hereditatem habens; aber es kommt auch ein burgensis vor (zur Zeit noch ?) propria hereditate carens... proprias hereditates et naves proprias non habens. molendinum in ciuitate cum 4 rotis et aream apud molendinum iacentem iure hereditario possidens. Nach der in Lübeck ergangenen Entscheidung schloß in einer Sache auf Hals und Hand weder der Stand (serviens) noch Mangel an Ansäßigkeit Belastungszeugen aus, sondern nur böser Leumund.

schen Haushalte, von denen nur der Benutzung der Äcker und einzelner Verbrauchsabgaben gedacht wird. **Lib. civ.: vas vini quod propinator dat de sex amis 4 sol., si est burgensis . . . . si est hospes, de quolibet ama 1 solidus.** Wahrscheinlich nach allgemeinem Gebrauche wird auch hier die übernommene Verpflichtung, binnen Jahr und Tag sich als Bürger in der Stadt ansässig zu machen, genüget haben, um vorläufig der bürgerlichen Rechte im Verkehr theilhaftig zu werden [1]).

Der erbgesessenen Bürgerschaft standen, mit im Einzelnen nicht näher nachzuweisender Beschränkung ihrer Rechte, die übrigen Einwohner entgegen. Die einen wie die andern finden wir mit dem Ausdrucke: Stadtkinder, **burgenses et uniuersi civitatis liberi**, zusammengefaßt.

Über die Qualifikation zum Bürgerwerden ist nichts Besonderes bemerkt. Nach allgemeinen Maximen der wendischen Städte wird auf deutsche Abkunft gehalten sein. Solche verbürgen denn auch fast alle im Stadtbuche genannten Vornamen und von der Herkunft entnommenen Familiennamen. Lassen

---

[1]) (136). Greifswald: omnes **burgenses** in ciuitate **manentes** aut ipsam ciuitatem, recepto concivio, infra annum et diem **ad manendum** intrare volentes. Ung. Dr. n. 837. 1293: omnes cives in Garz manentes et mansuri nec non de villis intraturi. civitas bart et **incole** universi (339). universi **inquilini** oppidi (381). civitas et **burgenses** ibidem, weiterhin quilibet civitatis **inhabitatores** (352). (353) hat dafür quilibet **cives**. civitas et omnes ciuitatem **inhabitare volentes** (46), d. h. die gemeine Stadt und der wechselnde Bestand an Bürgern. (340) nennt zuerst consules **burgenses** et universi **habitatores** civitatis, dann, wenn von verliehenen Lehnen oder städtischen Anlagen geredet wird, nur consules, burgenses, und sicher wurden nur die angesehenen Bürger Lehne zu erwerben fähig erachtet, eben weil es, als Form, bloße Ehrensache blieb. **incole** civ. Str. (370).

diese letzteren nämlich auch keineswegs grade auf eine unmittelbare Übersiedelung des Einzelnen oder ihrer Familie aus dem genannten Orte hieher schließen, so führen sie doch desto entschiedener auf den frühern Sitz des Geschlechts zurück, so daß sich hier sogar eine Familie vom Sunde findet, die den offenbar anderwärts erworbenen Namen fortführt.

Deutscher Ursprung der Geschlechter war darnach Regel, und auch wo die Namen von nordischen Ländern und Orten entlehnt sind, haben wir ohne Zweifel zunächst immer an einen Zusammenhang mit den vielen Deutschen zu denken [1]), die im Norden und Nord-Osten Europas sich angesiedelt hatten. Interessant bleibt es jedenfalls die in Betracht kommenden Namen nach den einzelnen Ländern zusammen zu stellen. (M. s. Anhang 1.)

Nicht minder bedeutungsvoll sind diejenigen Bürger-Namen, die auf eine Herkunft aus rügenschen Ortschaften hinführen. Von 72 solcher Namen haben 64 auf den landfesten Theil des Fürstenthums, nur 8 dagegen auf die Insel Bezug. Ohne Zweifel erkennen wir auch hieran, in welchen Gegenden Rügens deutsches Element am Entschiedensten die Oberhand gewonnen hatte. Slauus konnte in der deutschen Stadt als Eigenname gelten: pueri Tessiken Slavi [2]). Wo aus slavischen Ortschaften Einer zu nennen war, so als Markward Glöckner aus Mohrdorf einen Slaven aus Zarrenzin verwundete, so als des Johann Radolfs Knecht einen Slaven aus Nipars erschlug, genügte deutscher Abneigung die von der Gewaltthat betroffenen im Allgemeinen als dem seiner Auflösung entgegen eilenden Volksstamme angehörig, Slavus

---

[1]) Die Gleichheit der Namen in den verschiedenen wendischen Städten tritt uns zu entschieden entgegen, als daß sie nicht im Allgemeinen schon öfter hervorgehoben sein sollte.

[2]) so auch in andern wendischen Städten.

de Mohrdorpe, de Nipris, zu bezeichnen. Wie leicht aber deutsches Element aufgeregt ward gegen alles fremde Wesen, bekundet ein, den nächsten Motiven nach, freilich dunkles Statut vom 28. August 1282, wonach fortan kein Friese zum Bürger angenommen werden sollte.

Über einzelne Korporationen in der Bürgerschaft haben wir aus dieser Zeit, indem uns sonst nur ganz im Allgemeinen einige Meister (magistri, später magistri operum) genannt werden, etwa das bei dem Gewandhause erhaltene Verzeichniß der eingetretenen Kompagnieverwandten, wenn anders die gleichzeitigen Notizen wirklich bis 1281 zurückgehen sollten. Noch interessanter freilich würden Nachrichten über die Bildung dieser Korporation sein, welche in andern Städten wohl alle mercatores begriff [1]). Sie würden uns den Gegensatz in den bürgerlichen Verhältnissen in seiner wahren Bedeutsamkeit erkennen lassen, nach dem auch hier, lübischer Satzung gemäß, der Handwerker von der Wahlfähigkeit in den Rath ausgeschlossen war.

Ein Verzeichniß der im Stadtbuche erwähnten bürgerlichen Gewerbe enthält der Anhang 2, wobei denn freilich nicht zu übersehen ist, daß unzweifelhaft viele dieser Bezeichnungen bereits in Familiennamen übergegangen gewesen sein werden, übrigens aber unserer Forschung entzogen ist, in wie weit sie als solche von andern Orten hieher übertragen worden. Das dürfen wir dagegen als ausgemacht ansehen, daß schwerlich der Betrieb des einzelnen Gewerbes an einem Orte fremd geblieben sein kann, wo der Name nach demselben gangbar war, und alle Zustände sich so rasch älteren Städten nachbildeten als hier zum Sunde.

---

[1]) Sicher war die Innung der Reichen in einzelnen Städten dieser verwandt.

Der Rath: concilium commune (31. 122), integrum (137), omne (155); consules, universi (225); lib. civ.: universitas consulum (95 b) [1]). Nach dem Vorbilde Lübecks theilte der volle Rath sich ursprünglich in den alten und den neuen, indem die in denselben Gekorenen, successores consulum ad consilium electi, nur zwei Jahre darin zu sitzen verpflichtet waren, und im dritten als consules antiqui (Gegensatz, consules novi. Rademann ole unde nyghe) nicht anders als auf besondere Einladung der Verhandlungen beiwohnten [2]).

Es scheinen Umstände dafür vorzuliegen, daß der volle Rath in dieser Zeit aus 40 Mitgliedern bestand, und wahrscheinlich von dieser Zahl 18 den neuen wirklich fungirenden, 22 den alten Rath bildeten. In den Verhandlungen über die Niedermühle vom 12. März 1286 nämlich vollziehen 40 Rathmänner die dem Kloster ausgefertigte Urkunde, die von dem Abte ausgestellte Urkunde dagegen nennt als die verhandelnden Rathmänner nur die 18 ersten, wovon kaum ein anderer Grund denkbar bleibt, als daß das Kloster es dabei bewenden ließ, den neuen Rath zu nennen, städtischer Seits aber die Verhandlung als wichtig genug angesehen war, den

---

[1]) communes consules Lisch II. 43 dipl. rost. 1278 consilio presidentes statt consules.

[2]) Dipl. lub. n. 4 kust men jemene in den rat, dhe scal twe iar besitten den rat, des dridden iares scal he vri sin des rades, men ne moget den mit bede van eme hebben, dat he suke den rat. wi settet ok, dhat men nemene te in den rat, he ne si echt, van vrier bort, vnde nemans eghen, vnde ok nin ammet hebbe van heren, vnde ok si van godeme ruchte vnde van ener vrier moder gheboren, dhe nemens egen si, vnde ok nicht si gestliker lude ofte papen sone vnde dhe hebbe torfacht egen binnen dher muren, vnde dhe nicht upeghedreuen si in sineme edhe vnde dhe sine neringe mit handwerke nicht ghewunnen hebbe.

vollen Rath zuzuziehen. Auch die Frage ob hier der alte Rath nach Verlauf der 3 Jahre wirklich ausgeschieden oder nur ein regelmäßiger Wechsel in der Theilnahme an den laufenden Geschäften, nach dem Verlauf von 3 Jahren aber eine neue ohne Zweifel immer mehr [1]) zur Form werdende Wahl, stattgefunden, werden wir an die folgende Zeit zu verweisen haben. Eben so wenig begegnen wir einer Andeutung von einem besonderen Rathe für die Neustadt, oder einer Zusammensetzung des Raths aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern aus der Alt- und Neustadt, oder auch nur einer Trennung der gerichtlichen Verhandlungen für die eine oder die andre, indem die allerdings urkundlich bei Rathmännern vorkommende Bezeichnung **de nova villa** sich eben so gut bei Bürgern findet, und sicher in allen diesen Fällen nur die Wohnung in der Neustadt bezielt. Rathhäuser (**theatrum antiquum et novum**) aber pflegten, wie schon erwähnt ist, gar mancherlei Bestimmungen für bürgerliche Verhältnisse zu haben, ohne daß grade die Aufnahme des Raths die nächste gewesen sein sollte. Die Bestrebungen der Gemeinde gingen überdies sehr entschieden darauf hinaus, den gesammten ursprünglichen oder erweiterten Anbau, so wie ihn nun die Stadtmauern umschlossen, als ein in keiner Hinsicht geschiedenes Ganzes zusammenzuhalten. (167) **nomine ville intelligatur quod hoc tempore intra septa munitionis ejusdem ville dinoscitur comprehensum.** Ganz denselben Bestrebungen

[1]) In Hamburg war im J. 1276 die Zahl der neu zu Wählenden auf 22 bestimmt. Lappenberg Hamb. Rechtsalt. XXXV. in Rostock auf 17 (225), (330) testes cives sed tunc consules in Sulta. 1289. — dipl. lub. n. 32: consules vel illi qui consules fuerunt. In Hamburg kommen 1292 Bestimmungen vor, daß ein Theil der Alten wieder gewählt werden muß. Et ceteri qui tunc temporis cum eis consilio prefuerunt. (Demin. 1305.)

begegnen wir in benachbarten Städten,[1]) und nichts konnte solchen schärfer zuwiderlaufen, als Zersplitterung der obrigkeitlichen Gewalt oder der von ihr gehandhabten Ordnungen oder Einrichtungen für bürgerliche Zustände.

Der Rath leitete die öffentlichen städtischen Angelegenheiten, vertrat also:

1) die Stadt in den Verhandlungen mit dem Landesherrn, den verbündeten Städten und fremden Mächten. Ein großartiger Wirkungskreis seit die Städte, wahrscheinlich grade in dieser Periode, den Betrieb der allgemeinen Verhandlungen in Beziehung auf Handel und Schifffahrt in die Hand nahmen, der bis dahin dem gemeinen Kaufmanne, communis mercator, überlassen geblieben war. Es wird das gleichzeitig erfolgt sein mit der engeren Verbindung der Städte an der Ost- und Westsee, zu welcher die Zeitverhältnisse und allerdings schon so eine Ueberwachung gemeinschaftlicher Interessen dieselben drängte, vorzugsweise aber wieder die Städte an den wendischen Küsten denen, ihrer Lage nach, der Hauptverkehr mit den nordischen Reichen, zugleich aber auch die Verfechtung der in Beziehung darauf erworbenen Privilegien zufiel.[2]) Zu diesen wendischen Städten

---

[1]) M. v. das greifswalder Priv. (119), das, wo nicht von der Stadt im Gegensatz des Hafens die Rede sein sollte, wahrscheinlich auf ähnliche Zustände Bezug hat, wie sie hier um 1260 eintraten. in eadem ciuitate sit vnum forum (Markt) unus advocatus et idem jus. (121) non nisi solum et idem judicium tam in portu quam in civitate et tantum modo per totam civitatem uno foro sint contenti et fruantur. In Hamburg wurden nach Lappenberg die Rathhäuser der Alt- und Neustadt für verschiedene Räthe gebaut. l. c. XVIII. man findet dort auch zwei domus preconis, zwei domus vini als Zeichen doppelter Gerichts- und sonstiger Verwaltung.

[2]) ciuitates Slauie, per Slauiam constitute (201. 62. 64. 87) theotunice.

gehörte neben Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald, auch Stralsund, und wo es auf eine Schätzung der innern Kraft ankam, sehr bald als die dritte nach Lübeck und Rostock. Das nächste Ziel aller Bestrebungen dieser weiteren und engeren Verbindungen nun war die gemeine Freiheit der Kaufleute, communis libertas mercatorum. So rief, was sie bedrohte, vor allem die Wirksamkeit der Vorsitzenden auf[1]), legte nach innerer Nothwendigkeit in ihre Hand eine schiedsrichterliche Gewalt, die unbedingten Gehorsam erheischte, um ihre nur an der Handhabung erkennbare Macht zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Dazu mußte denn nicht blos, in Hinsicht der einzelnen Städte, deren Unterwerfung gesichert sein, wenn der Ausspruch dahin fiel, daß sie jene Freiheit verletzt, auch der Einfluß des Landesherrn mußte beseitigt werden, der seine Stadt in dem Gehorsam zu hindern oder selbst dem Ausspruche entgegen zu treten unternahm. Ungehorsame Städte trafen scharfe Strafen, wohl gar Ausschluß von den gemeinen Rechten.[2]) Hundert Mark Gold (gegen 28800 Thlr.) sollten, nach dem Spruche vom 6. Oct. 1281, für Stralsund oder Greifswald verfallen sein, leistete eine von ihnen nicht die gebührende Folge, und nur in so weit blieb ihnen verstattet, sich auf Hindernisse durch den Fürsten zu berufen, als Rath und Bürger sich eidlich reinigen konnten, daß sie nichts dazu

[1]) Dipl. lub. n. 745. consules wismarie dimiserunt causam cum illis de kallingheborch pro utraque parte ad dominos stralessundenses et grypeswaldenses. qui domini, auditis querimoniis et responsionibus, dominis meis pro justo jure promiserunt: quod domini mei ipsis de jure sua bona (rapta per capitaneos lubicenses et rostochienses) soluere deberent. super hujusmodi pronunciacione persoluerunt consules Wismarie ....

[2]) ex tunc a consortio mercatorum erunt omnino segregati. Suhm. XI. p. 867.

gethan. So eng verbunden indeß waren noch die Interessen der Herrn und Städte, daß gleich in jenem ersten uns bekannten gemeinstädtischen Spruche eine Besorgniß wegen der Haltung des Fürsten als sehr ferne liegend bezeichnet werden konnte, si quis dominorum dictarum ciuitatum, quod fieri debere non speramus, se in hanc causam ingerere et huic statuto contraire voluerit. Täuschte die Hoffnung, blieb den gemeinen Städten vorbehalten zu erzwingen, was sonst nicht zu erreichen gewesen war, und auch gegen verbündete Städte war solcher Zwang, als äußerste Maßregel, nicht ausgeschlossen (318).

2. Er ordnete den Stadthaushalt und verwaltete dazu das Stadtvermögen. Einnahme und Ausgabe gingen durch den gemeinen Kasten, fiscus civitatis. Geld war damals, wie immer, eine der Grundlagen der Macht. Darum konnte kein Machthaber sich der freien Benutzung zugängiger Geldmittel entschlagen. Von einer verantwortlichen Geldwirthschaft, von einer formell geregelten Rechnungsführung hatte man indeß keinen Begriff, und in der gedeihlich fortschreitenden Entwickelung der öffentlichen und Privatverhältnisse, fragte man nicht viel nach Rechenschaft. Glanz und Einfluß der Gemeinde, Reichthum der Bürger ließen Jeden erkennen, was in der Wirthschaft gewonnen war. So wird überall, wo nicht die Stadt selbst, der Rath als der Berechtigte und Verpflichtete genannt. Die erste Grundlage der Einkünfte war für die Stadt, ganz derzeitigen Zuständen entsprechend, das Grundeigenthum. In der Stadt also, der Erlös aus den verkauften Hausstellen oder Grundgeld, Wortzins, von den auf immer verpachteten Haus- und Budenplätzen, jus, quo utuntur tributarii nostri, wie für eingeräumte Gerechtigkeiten (pro fenestra bode) oder die Pacht, census pactus, von den auf bestimmte Zeit vermietheten Ständen, Buden und Bänken; vor den Thoren dagegen: die Pacht von

vermietheten Äckern und Gärten, der Zins für Benutzung der Weide und Fischerei in den Teichen (piscator civitatis). Leider gestattet die Einrichtung des Stadtbuchs, so wie es aus dieser Zeit auf uns gekommen ist, keine Übersicht der sämmtlichen Jahrsrenten aus dem Grundeigenthum, reditus civitatis. Sicher aber genügten sie nicht zur Gewährung der Mittel, deren die Stadt in ihrer schon erlangten Stellung, und namentlich zu Unternehmungen von solcher Bedeutsamkeit bedurfte, wie die eigene Befestigung, oder der Erwerb der Erhebung des fürstlichen Zolls. Zu letzterer gelangte sie [1]) am 15. Juni 1272 durch Übernahme desselben auf 6 Jahre, wahrscheinlich unter Hingabe eines entsprechenden Kapitals auf Wiederlösung, die in diesem Falle schwerlich erfolgt sein, sondern beim Ablaufe zu neuen Verhandlungen geführt haben wird. Es steht also nicht zu bezweifeln, daß die Bürger auch hier von jeher schon nach ihrem Vermögen besteuert worden, und daß eben diese Besteuerung (95 b) bezeichnet wird mit dem jus consuetum in civitate, exactio, Schoß [2]).

---

[1]) ob in Erneuerung einer bestehenden Pacht, oder zum ersten Male, ist nicht gesagt.

[2]) Area monasterii nouicampi ab omni exactione vigiliis et omni jure consueto in nostra civitate perpetuo libera et soluta (95 b). Ebenso Eldena wegen seines Hofes in Greifswald (198). dipl. lub. n. 165: cum ciues (Elbing) communem dant collectam ad usus ciuitatis et si ciuium aliquis de bonis suis non juste nec debite tallianerit, et postmodum per annum, vel per duos, consules percipiunt et ipsum de injuria illa racionabiliter conuincunt quaeritur si consules debeant, judicare uel coram judice exigere teneantur, (291 a) area molendini ante ciuitatem ecclesie noui campi sine omni exactionis ac impeticionis molestia. Man v. dipl. monasterii Cismar. n. 3. pro tallia, Schott nominata, pro vigiliis nocturnis, fossionibus ceterisque statutis dabit annuatim 2 marc. den. und wegen der 1290 erworbenen Mühlenantheile (349) absque vigiliis

Auf solche Grundlage hin konnte denn freilich der Rath augenblickliche Geldbedürfnisse leicht, wenn auch nur gegen wiederlösliche Veräußerung von Zins und Pacht, durch Anleihen decken (consules tenentur), und an seinem Theile wieder einzelnen städtischen Stiftungen helfen.

Der Rath ordnete 3) was auf die Vertheidigung und Sicherheit der Stadt Bezug hatte. Die Vertheidigung lag der Bürgerschaft ob. Ein förmliches desfallsiges Privilegium hat Stralsund erst aus späterer Zeit (vom 23. Mai 1290) aufzuweisen. Greifswalds verbriefte Rechte aber verbürgen, daß diese Verhältnisse sich in beiden Städten schon nach dem Vorbilde Lübecks entwickelt haben werden. Priv. Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1188 dipl. lub. VII. XXXII. nullus ciuis de Lub. de iure tenetur ire in expeditionem, set ad munitionem suam stabit et civitatem defensabit. 1264 gab Herzog Wartislaf den Greifswaldern das Recht der eignen Vertheidigung, potestas defendendi, und der Abwehr jeglicher gegen die Stadt gerichteten Befestigung auf ihrem Gebiete (119), verpflichtete sich weiterhin sogar gegen die Stadt, in dem ganzen Klostergebiet ohne ihre Zustimmung keine Befestigung anzulegen (121).

Die solchem Rechte entsprechende Pflicht des Bürgers, more civium vigilie, vigilie nocturne, lag zunächst auf den sämmtlichen[1]) zu Wohnungen eingerichteten Erben (95b. 187. 198), so daß andre Gebäude frei waren[2]). Befreiungen

---

et omnibus debitis consulibus et civitati ex ea parte prouenire potentibus.

[1]) Auch die städtischen Erben waren nicht frei (349). hereditas ab ecclesia empta in vigiliis faciendis, sicut et de nostris hereditatibus facimus, sit astricta. Greifswald.

[2]) lib. civ. de stabulo non vigilandum, oder sollte hier nur an eine contractliche Bestimmung zu denken sein, wodurch das Stallgebäude übertragen ward.

gab es nur als Realprivilegien. So für Neuenkamp von seinem sundischen Hofe, wie für Eldena von seinem Hofe zu Greifswald. Wohl aber ward auch der nicht ansäßige Einwohner nach seinem Vermögen zu den persönlichen Leistungen herangezogen, **de bonis propriis faciet more civium aliorum**, so daß selbst der von dem Eigner eines Freihauses eingesetzte Miethsmann dem unterging, **conductor vigilabit, nichilominus tamen domus libera est et quieta.** Seine Waffen zu halten war eines jeden Bürgers Pflicht. Bestehende Ordnungen schrieben dieserhalb das Nähere vor [1]).

4. Dem Rathe stand die Oberaufsicht über alle diejenigen Personen und Anstalten zu, die einer Vertretung bedurften. Hieher

a) die Stiftungen, so weit sie nicht als kirchliche Anstalt der Einmischung der weltlichen Obrigkeit entzogen waren (**veri domus provisores sint consules**). Daher sehen wir die Einkäufe der Prövener von dem Rathe regulirt, die Aufrechthaltung der Zucht in den Häusern von ihm überwacht (**si servus domus crimine convictus et ideo amovendus**), aber es erwähnen bischöfliche Bestätigungen in den Pfarrkirchen gestifteter Vicarien auch bereits der ertheilten Zustimmung des Rathes (421).

b) Minderjährige [2]). Sicher wurden schon aus diesem Grunde, alle auf die Verwaltung der Güter und die persönlichen Verhältnisse derselben Bezug habenden Verhandlungen vor dem Rathe gepflogen. Die Vormünder scheinen von den Eltern verordnet oder von den Freunden des Hauses, in

---

[1]) dipl. lub XXXII. vir in diuisione cum liberis preanticipabit arma sua. lib. civ.: frater fratri tenetur erogare arma. cf. lib. prosc. de gladio furato.

[2]) Einzelne Rügensche Urkunden (444) führen auf den beginnenden Einfluß des kanonischen Rechts in der Bestimmung der Volljährigkeit hin.

willkürlicher Zahl, zunächst aus den Verwandten der Kinder, gewählt zu sein [1]). Der Rath wird, bei fehlender Gelegenheit zum Ankaufe von Immobilien oder Privatdarlehen, die Gelder an sich genommen haben [2]). Vormünder leihen dagegen für ihre Pflegebefohlenen bei eintretendem Bedürfnisse Gelder auf. Daher die Bürgschaften **pro hereditate puerorum, ex parte puerorum.** Eigenthümlich klingen für uns die Verträge wegen Unterbringung elternloser Kinder. In Kost und Kleidung und auch in die Lehre ward so ein Kind mit 3½, 7½, 8¾, 9½ Mark gegeben, und die Pflegeeltern, wenn sie das Kind nicht weiter behielten, waren das Geld wieder herauszugeben verpflichtet.

c) Die Bestätigung der von Weibern gewählten Geschlechtscuratoren, **mulier elegit coram consulibus prouisores omnium rerum suarum.**

d) Eben daher wird auch zunächst dem Rathe die Sicherstellung des Nachlasses hier verstorbener Fremder oder ohne bekannte Erben abgeschiedener Bürger zugestanden haben [3]). Die Wirthe in den Hospitien waren verpflichtet, Fälle der ersten Art anzuzeigen,

---

[1]) provisores pecunie et ipsorum puerorum. In einem Falle der Stiefvater, 2 Oheime der Kinder, 2 Freunde; in einem andern der Schwager der Minderjährigen, indem er die Schwester heirathet und das älterliche Haus annimmt.

[2]) consules tenentur pueris. consules habent pecuniam puerorum. pecuniam consules in sua custodia seruabunt donec ad annos nubiles perveuerit puella.

[3]) priv. lub. Fred. I. dipl. lub. VII. et si quispiam mortuus ibi fuerit et forte heredem non habuerit, omnem hereditatem et suppellectitem ipsius annum et diem integraliter in domo, in qua moritur, reservandam, nisi forte aliquis ei proximus intra tempus denominatum adueniat, qui hec jure ciuitatis obtineat. Meldete sich kein Erbe, so verfielen die Güter dem fisco regio. ib. XXXII. p. 40.

nach Umständen das Gut an den Rath auszuliefern [1]); dieser aber gab solche Nachlaßgüter nur gegen obrigkeitliche Nächst-Zeugnisse oder die Bürgschaft angesessener Bürger heraus, quod nunquam — intra annum et diem — a civitate bona requirentur.

5. Der Rath handhabte was jener Zeit an polizeilicher Einwirkung erträglich schien. Es war dessen wenig, bezog sich meistens auf den Frieden in der Stadtmark, auf Münz- [2]) Maß- und Gewichtsordnungen [3]), Überwachung der Güte und Preise der Lebensbedürfnisse, Bausachen, oder Regulative für einzelne Korporationen [4]) und war darum [5]) füglich in den mündlichen Vorträgen zusammen zu fassen, durch welche der Rath, wahrscheinlich von jeher, der Bürger-

[1]) dummodo hospes tantam habet substanciam ut pro illis valeat fidejubere. dipl. lub. XXXII.

[2]) In Greifswald ist schon 1265 von einer fürstlichen Münze die Rede. monetarius kommt in unserm ältesten Stadtbuche vor und sehr wahrscheinlich als Bezeichnung des Amts. rosenwater, monetarius. denarii sundenses werden schon 1274 in Schwerin genannt Rudl. n. 29.

[3]) Quando nummi culpari possunt. si quispiam argentum non dativum produxerit et monetarius falsum illud pronunciaverit, si quis habet falsum modium, falsam uini mensuram, falsam cerevisie mensuram, falsos stateres, falsum pundere, et comprehenditur. dipl. lub. Dreg. ungedr. Urk. n. 832. Stargard: burgenses modium antiquum et ulnam obtinebunt.

[4]) Dreger ungedr. Urk. n. 832. Stargard: jus quod dicitur Innunge cives obtinebunt sicut hactenus habuerunt.

[5]) Beistand in Feuersgefahr scheint ganz dem guten Willen der Bürger überlassen. dipl. lub. n. 712: si forte eventu inopinato diuino vel eciam nocturno tempore aliqua domus succenderetur in parochia, non possent per pulsum campanarum, ut moris est, populum convocare ad auxilium eis in suis tribulacionibus impendendum.

schaft alljährlich die dahin gehörigen Beschlüsse verkündete, **arbitria**, Bursprake [1]).

6. Von großer Bedeutsamkeit zeigt sich endlich der selbstständige Wirkungskreis des Rathes, in Hinsicht der ihm in der Stadtmark obliegenden Leitung aller bürgerlichen Rechtsgeschäfte, mit Ausschluß des förmlichen Prozesses über streitige Rechte (121. **quicquid judicatum secundum formam judicii**), woran er, nach lübischem Rechte, nur in sofern Theil nahm, als zwei seiner Mitglieder von dem Vogte als Beisitzer zugezogen werden mußten, und der Fürst die Gerichtsfrüchte mit der Stadt theilte [2]). Schon aus den frühesten lübischen Einrichtungen wissen wir von den an alte Volksgerichte erinnernden **legitimis placitis**, welche für die dahin gehörigen Sachen drei Mal im Jahre in der Weise geboten wurden, daß alle in den Stadtmauern anwesende Bürger dabei erscheinen mußten [3]). — Man bringt damit in den nach lübischem Vorbilde eingerichteten wendischen Städten, gewiß nicht ohne Grund, die später auch in Stralsund üblichen Ettinge in Verbindung. Indeß hier wird die Bemerkung genügen, daß Urkunden dieser Zeit nicht die min-

[1]) dipl. lub. n. 715. Spruch des Raths zu Stralsund und Greifswald gegen Wismar: ex quo de ciuiloquio suo intimassent, quod omnes mercatores in porto suo securi esse deberent.

[2]) advocatus non debet presidere judicio nisi duo de consilio sedeant juxta eum, ut audiant et videant ne alicui injuria fiat et quicquid provenit de judicio medietas cedet aduocato, medietas ciuitati. M. v. Greifsw. Priv. (121) mit Bezug auf lübisches Recht, quicquid judicatum, concedimus dimidietatem.

[3]) dipl. lub. n. 32. tribus vicibus anni conuentus erit legitimi placiti; omnis qui possesor est proprii cavmmtis aderit si fuerit infra muros ciuitatis . . . In legitimo placito tantum judicabitur de tribus articulis, sc. de hereditatibus, de cespitalitatum proprietatibus et de rei publice necessitatibus.

deste Hindeutung auf jene Verhältnisse enthalten, und wahrscheinlich weil eben die Verhandlungen vor den Konsuln die förmlichen gerichtlichen Prozeduren [1]) schon in den Hintergrund stellten. Schleppende Formen und eine mit der Abnahme der alten einförmigen Zustände und dem wachsenden Verkehre aufkommende Unsicherheit in Findung und Vollstreckung der Urtheile wird es gewesen sein, was zunächst die Verhandlung der wichtigeren rasche Förderung erheischenden Geschäfte und den Spruch in rein bürgerlichen Streitigkeiten, in die allen Bürgern offen stehende Halle der Konsuln drängte [2]). Einfluß und Ansehen der Mitglieder des Rathes, das Recht desselben Willkür zu erlassen und deren Befolgung zu überwachen [3]) werden den Übergang befördert, consequentes Streben allen fremden Einfluß durch fortlaufende Beschränkungen des-

---

[1]) ipsum jus. repetere ipso jure. plenum jus, judicium. — simile est si pleno iure fuerit exequutus. Reimer niger arbitratus est coram judice, cum henr. de meppen eum conueniret et incusaret pro XX libris anglicis et ipse testibus vinceretur. habet hereditatem pro denariis, quos coram judice obtinebat. causa, quam eis imponit. lib. civ.

[2]) pretorium. consistorium. hereditas vendita a consulibus emtori in pretorio est collata. Actum, factum, diffinitum, promissum, fassum, arbitratum coram coss., in presencia consulum. actum in consistorio ciuitatis (369). datum et actum in consistorio Strales. coram coss. (469). dipl. lub.: consules in eorum consistorio consedentes. Dreger. u. U. n. 724.: datum in theatro.

[3]) priv. Frid. I. dipl. lub. VII. preterea omnia civitatis decreta (*kore*) consules judicabunt. ib. XXXII. qui infregerit quod civitas decreverit, consules judicabunt. cf. ib. IV. der alte Eid der Ratmänner: Eid der nyen radmannen. dat wy vorderen vnde vordzetten vzes stades nut na aller vzer macht, vnde rechte r i c h t e n den armen alze riken, den r. a. d. a. vnde laten des nicht dor leef, noch dor laad, noch dor mede, noch dor ghaue vnde

selben [1]) zu beseitigen ihn durchgeführt haben, so daß schon vor dem förmlichen Erwerbe der Gerichtsbarkeit die Städte von ihrem Gerichte wie von ihrem Rechte sprechen mogten [2]). Daher die Aufregung in Stralsund, als der Fürst dem Kloster Neuenkamp die Gerichtsbarkeit in der Niedermühle verlieh. Man verglich sich endlich dahin (291), daß Rath und Konvent aus den Mitgliedern des erstern einen Richter erwählten, ad quem quidquid in eodem questionis ortum referretur. In Hinsicht der Güter außerhalb der Stadtmark stand die Stadt andern Inhabern der Gerichtsbarkeit gleich [3]). Sie hielt demnach ihre Vögte, proprios advocatos, wie ihr solche (340) auch für ihre Bitten gestattet wurden.

Es fehlt denn auch nicht an urkundlichen Nachrichten, daß in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten, die Grenzen der Befugnisse zwischen dem Gerichte und dem Rathe in frühester Zeit vielfältig bestritten waren. Anfragen der Stadt Elbing an Lübeck, über den dortigen Gebrauch sind in dieser

---

helen dat wy van rechte helen scholen, dat vns ghod to helpe v. de hilgen. Si consules in sua sentencia non prosperati, nulla de jure eis incumbit composicio vel emendacio eo quod sentenciam tulerint salvo suo iusiurando. si quis in X marcas offenderit et plaustratum vini, consules judicabunt et liberum habent arbitrium de hiis accipiendi et de omnibus que decreta sunt quantum volunt; acceptum dividendum cum judice. quod si quis presumpserit, animaduersione consulum et civitatis, prout meruit, punietur, quippe qui decreta consulum et ciuitatis non est veritus irritare. Lisch 1. 88.

[1]) Dreger ung. Urk. Stargard. 1292: subadvocatus de consilio majoris aduocati ducis, vna cum consilio civitatis statuetur.

[2]) (347) 1290. Greifswald: si ab aliquo causari contigerit, illi coram nostro judice et judicio satisfaciant actori secundum quod nostra iura exigunt et requirunt.

[3]) bona in vogedeshagen cum omni ciuitatensi judicio, minore et majore, (316) ad jus ciuitatis (343).

Hinsicht überaus merkwürdig [1]). Man sieht daraus, wer sich nicht zu helfen wußte, fragte an, wer nicht in dem Falle war, machte es wie eben die Natur der Sache es ihm zu fordern schien oder das allgemeine Beste es erheischte, welches allerdings, unter den gegebenen Umständen, durch diesen Übergang mächtig gefördert werden mußte in dem doppelten Vortheile, aus einer Verhandlung vor den Konsuln, bei später entstehenden Streitigkeiten, auf das Zeugniß derselben [2]) zurückgehen zu können, bei schon entstandenen Streitigkeiten aber einen Anhalt für deren billige Ausgleichung oder schleunige außergerichtliche Hülfe, nach summarischem Behöre der Sache, zu finden [3]).

Wer nun [4]) einer der Bürgschaften bedurfte, womit jene

---

[1]) cod. lub. n. 165. 1250: an actus fiat coram 2, 3, vel coram omnibus consulibus; an consules compellere debent contradicentem vel prosequi causam coram judice; an consules debeant judicare vel judex; an consules judicent aut coram judice exigere teneantur; si judex vel aliquis redarguere possit vel debeat sententiam, quam consules emiserunt, nisi actor vel pulsatus.

[2]) dipl. lub. XXXII. ubi promissio aliqua coram consulibus, vel coram illis qui consules fuerunt, facta fuerit, eadem promissio rata stabit. Et illi consules, coram quibus promissio facta fuit, ad alios consules super domum consilii ascenderint, asserentes illam promissionem veram et taliter esse factam, tam per illos qui tunc temporis hoc audiunt quam per alios qui prius audierant, promissio rata manebit, nulla intercipiente innocentia.

[3]) lib. civ. controversia inter ..... permansit res integra et causa omnimode diffinita. Gerart actor est supra wichmannum super bonis hereditariis, ab omni inpeticione cessabat coram consulibus. posuit bodam, ita tamen si iste testes suos produxerit, sicut jactitabat. causa que inter eos vertebatur de ....... marcis et de hereditate inpetita finaliter et amicabiliter est terminata. arbitrium, quod redibit in stralessund et causam inceptam terminabit testibus producendis.

[4]) So selbst der Fürst, wenn er in der Stadt Hof hielt (469).

Zeit sich in vielen Fällen half, in denen wir uns mit Nachweisungen und Formen quälen, wer seinem Gläubiger Real-Sicherheit zu bestellen hatte, wer für eine Zahlung Fristen (inducie) suchte, wer, von mehreren Gläubigern gedrängt, zu einem Abkommen wegen allmähliger Befriedigung derselben gemüßigt ward, wem daran lag, die Nachtheile eines Verzugs durch sofortige baare Zahlung abzuwenden, oder sich über eine geleistete Zahlung auszuweisen, wer, eine weite gefährliche Reise antretend oder sonst an den Tod gemahnt, über sein Vermögen einseitig oder in gegenseitigen Bestimmungen zu verfügen, wer aus frommen Antriebe oder zur Beruhigung seiner Seele, Kirchen oder Klöstern einen Theil des Seinigen zu vermachen veranlaßt war, wer sich als Gevollmächtigter eines Andern auszuweisen oder einen solchen für sich zu bestellen hatte, wer sich mit Kindern aus früheren Ehen, Stiefkindern, Eltern, Geschwistern, den Erben verstorbener Ehegatten, Miterben oder Handelsgenossen auseinander zu setzen, wer Darlehne, wer Schuld-, Kauf-, Miths-, Pacht- oder sonstige Verträge zu vollziehen hatte, oder deren Auflösung betrieb: trat vor die Konsuln und gab die erforderliche Erklärung ab. Die grade gegenwärtigen Konsuln oder einige derselben nahmen die Erklärung für die dadurch Erwerbenden an, accipiunt ad manus eorum. Es genügte vor ihnen der Eid des erbgesessenen Bürgers (dipl. lub. n. 260). Unter geeigneten Umständen wurden auch Zeugen vernommen. Wichtigere Sachen wurden vor dem ganzen Rathe, andre vor den grade gegenwärtigen Konsuln verhandelt. Die Konsuln sprachen ihr Anerkenntniß der in gehöriger Form geschehenen Handlung sofort aus, leiteten auch nach hergebrachter Weise das durch Vollziehung des jedesmaligen Geschäfts Erforderliche ein und gaben über den Hergang Kundschaften, littere testimoniales (munitus litteris), die, wenn der Verpflichtete unter anderer Gerichtsbarkeit stand, auf den Bericht der Konsuln, welche der Verhandlung beigewohnt, vom Rathe ergingen.

So wichtig aber war, nach den eigenthümlichen derzeitigen Zuständen, bei schwierigen Verbindungen und dem Mangel aller öffentlichen Einrichtungen zur Förderung des Handels und Verkehrs, dieses ganze Verfahren dem Bürger, daß überall die Städte einander vertragsweise die prompteste Hülfe auf solche Kundschaften und Zeugnisse zusagten. Das Lübecker Diplomatarium enthält unter n. 441 ein merkwürdiges Dokument über eine derartige Requisition Rostocks an Lübeck[1]). Ähnliche Verträge nämlich, **arbitria testimonii conperta**, wie zwischen Rostock und Lübeck bestanden, sehen wir auch zwischen Stralsund einerseits und Demin und Tribuses andrerseits geschlossen (126. 138), und eben diese Rechtsgleichheit unter den Bürgern der verschiedenen Städte, welche dergleichen Verträge herbeiführten, war der Hebel für ein wahres Zusammenwirken der Kräfte der einzelnen Gemeinde zu dem gemeinen Vortheile aller (**que sunt ad commune bonum**). Auch die Besorgniß wegen verschiedener politischer Richtungen des Landesherrn schien den zu einander haltenden Städten zu der Voraussicht geeignet, deren mögliche Folgen zu mindern. So gelobten Stralsund und Demin einander, es nie Bürgern der andern Stadt entgelten zu lassen, wenn Fürsten oder Ritter Bürgern der einen ihr Recht vorenthalten sollten (126), und ganz in dem Sinne trat Stralsund vor allen für den Nutzen gemeiner Städte auf, wo es der Förderung des Verkehrs mit den Nachbarstaaten galt (181. **ad preces Sundensium in utilitatem omnium mercatorum**).

Sehr nahe lag dabei das Interesse der Stadtobrigkeit an

---

[1]) Wichtig für Erläuterung der hier mitgetheilten Urkunde (138). ebend. n. 744 Schöffen und Rath zu Deventer an Lübeck: **preterea vobis nostras litteras, sigillo nostre ciuitatis munitas, transmittimus, supplicantes, vt eas dominis proconsulibus et consulibus ciuitatis Zundensis, nomine nostro et ex concordacione ciuitatum, ut scitis, facta presentare seu per vestros fideles vobis notos transmittere curetis.**

fortlaufendem Einflusse auf die schnelle Handhabung der für den ganzen Verkehr so wichtigen öffentlichen Sicherheit, die grade am Ende dieser Periode, wie oben gezeigt, durch mancherlei Zustände gefährdet sein mogte. Verbannung galt als eins der sichersten Mittel, und ward vorzugsweise gegen die gefährlichsten Ruhestörer (nach altem Rechtssatze die, welche Leib und Leben verwirkt), in der Regel für die einzelne Ortschaft (Stadt oder Dorf) aber auch wohl für das ganze Gebiet des Landesherrn erkannt [1]). Unter Umständen mußte der damit Belegte schwören, den Bezirk nicht wieder zu betreten, ward, falls er den Schwur brach, wohl gar mit dem Tode bestraft [2]). Der Ausspruch erfolgte gegen den Anwesenden in Form eines Urtheils vor dem ordentlichen Richter, also in den Städten vor den Rathmännern unter dem Vorsitze des Vogtes [3]), gegen Flüchtige vom Rathe nach Willkürrecht. Es verlor darnach der Verfestete neben dem Aufenthaltsrecht alle seine Güter [4]).

So wachte denn auch überall der Rath über die Hand=

[1]) in ciuitate stralessund, in terra, civitate, villa, in tota terra domini Wizlai.

[2]) abjuravit terram. arbitratus est, quod nunquam debet intrare civitatem, quod si fecerit, decolletur.

[3]) proscriptus coram judice, presente j. justis sentenciis, jure dictante, coram judice et consulibus, wird nach meiner Ansicht auf gerichtliche Aussprüche zu beziehen, sentencionando, sentencionaliter allgemein zu nehmen sein. Auf entwichene Verbrecher werden die Ausdrücke zu beziehen sein: furtive recessit — deduxit navem — abstulit equum cum sella — detulit debita, nec persoluit — Fälle wo der Denunciant seine Angaben auf Reliquien beschwor: obtinuit in reliquiis.

[4]) lib civ. Wism.: profugus qui euasit omnia bona sua, que ipsum tangunt et mansionem in civitate perdidit et ipso facto est proscriptus. Noch deutlicher erhellt der Gegensatz im Landfrieden 1361: worde de dar uem vp geholden man scal dar ouer richten

habung der in der Stadt erkannten Verbannungen und Verfestungen (si nobiscum fuerint proscripti, quod dicitur *vervest*), ließ dazu eigne libri proscriptorum führen, und nach dem ganzen Zwecke der Eintragungen in dies Buch darf uns nicht befremden, wenn nur gelegentlich einmal eines gehängten Genossen Verfesteter (pro quo suspendebatur socius proscripti) oder einer eingezogenen Geldbuße (pro quo excessu vadit LX solidos) gedacht wird. Unablässig war man dagegen in den Städten bemühet, andere Städte vertragsweise zur gegenseitigen Anerkennung erkannter Verfestungen zu bewegen, so wie darauf gerichtete Verträge, Verfestungen des einzelnen Gerichts sogar für ein ganzes Bundesgebiet in Kraft treten ließen [1]).

Dahin hatten schon 1241 Hamburg und Lübeck sich vereinigt (dipl. lub. n. 96), dahin vereinigten sich 1266 und 1267 Stralsund, Demin und Tribusees (126. 138), zunächst wegen Straßenräuber und Brenner, verzichteten daneben auch auf den sonst üblichen Antheil an den, flüchtigen Verbrechern abgenommenen Sachen: ein großer Schritt zur Vollendung der alle Verhältnisse durchdringenden Einheit der Zustände in den Seestädten. Mit lebhaftem Interesse nimmt man somit den ältesten liber proscriptorum im stralsundischen Stadtbuch zur Hand. Derselbe nennt uns, ohne übrigens in allen Fällen des begangenen Verbrechens ausdrücklich zu gedenken, als verfestet: Knechte, servi, die ihren Herrn mit anvertrautem Gelde entlaufen, Betrüger, Diebe, welche Pferde, Holz,

---

alz de lantfrede to secht. weret dat he wech queme vnd darvmme voruested worde, so scal he voruested wesen in alle desser heren landen vnd in allen steden de in desem lantfrede synd.

[1]) in terra dominorum Slauorum. in omnibus ciuitatibus maritimis. Sart. ed. Lapp. II. n. 44 b. alte Satzung datum Wissemarie; si aliquis propter excessum suum ab una ciuitate expulsus in nulla istarum recipiatur.

Bier oder Leinwand gestohlen, Vergewaltiger, welche Leute auf der Landstraße angefallen oder gar verwundet, Fahrzeuge mit der Ladung aus dem Hafen gesegelt, nachdem sie die Mannschaft über Bord geworfen, und daneben denn allerdings auch eine stattliche Zahl von Mördern und Todtschlägern [1]).

So wildem Treiben, wenn auch in vielen Fällen ohne Zweifel die Folge jähen Streites, konnte nur mit raschem Einschreiten wenigstens etwanig gesteuert werden. Am Tage Johannes des Evangelisten war Friedrich von Kedinchagen erschlagen, am nächsten Mittwochen schon erging der Spruch über den Thäter. Unter den gelegentlich erwähnten Genossen Verfesteter wird auch der hiesigen Juden (**iudei in Stralesund**) gedacht. Wie es scheint, ging es den armen Schelmen

[1]) Es erschlugen 1277 Johann Halfrider den Vogt Friedrich von Kedinchagen, Dudo und Rudolf einen Ungenannten; 1278 Herman von Karlowe und Bartold, Schalpens Knecht, den Siegfried Goldschmidt, Didrich Ritter von Kalden mit seinen Knechten einen Demminer Bürger; 1279 Gotschalck von Halteren, Arnold von Lippe, Hinze von Schagen des Bürgers Heinrich von Kile Sohn; 1281 Herder und Marquard von Klawesdorp den Niklas Scheele, Eckard, Herrn Eckards Sohn, den Schulzen des Friedrich Scherf, Gerhart Grat mit mehreren Genossen den Schwager des Niklas Scheel; 1281 Bäckerknechte den Knecht des Heinrich Witte, Gerhard Langendorf aus Barth den Didrich Scheel, Arnold Sleonepiue den Fischer; Gerhart Papenhagen, Friedrich Klawe und Konrad Westfal den Seger; 1282 Thidemann Kuchenbäcker, Martin und Thece (in Schonen) den Bernhardt aus der Freundschaft des Albert Witt; Rudolfs Knecht einen Slaven aus Ripars, Rudolf Schuster aus Stendal die Adelheid (baegina); 1283 Bunowen Sohn aus Greifswald den Lambert; Thiedemann des Ritters Stein Sohn, mit seinen und des Bischofs Knechten den Heinrich Vogler, in der Fähre, auf eine gar schmälige Weise; Milan, Radewin, Woisleck und Ghardist Gysen, Schüttens Sohn Des Raubmords angeklagt war Alteher aus Greifenberg.

diesmal so hin, daß sie ein gestohlnes Pferd in Pfand genommen. Es wird der Einfluß gefehlt haben, welcher ihnen in Greifswald so verderblich ward, daß sie 1264 mit schweren Flüchen für immer zur Stadt hinaus gejagt wurden (121), der übrigens, seiner Zeit auch dort sein Gegengewicht gefunden haben muß, denn 1289 schon sichert, ohne daß man inmittelst den Haß gegen das Volk abgelegt (perfidi Judei), ein herzogliches Privilegium dem Rathe, daß nur mit seiner Zustimmung Juden in der Stadt sollten wohnen dürfen [1]) (325).

In einem so ausgebreiteten mannigfachen Wirkungskreise des Rathes ordnete sich gleichwohl der Geschäftsgang in uns kaum faßlicher Einfachheit. Ein Notar für die Führung der üblichen Stadtbücher und die Beschaffung der vorkommenden Ausfertigungen [2]), Boten und Knechte zur Ausrichtung der getroffenen Verfügungen, nuncii, seruitores, famuli consulum (369) jurati famuli (dipl.lub.745), der Frohn, preco, Wächter an den Thoren und auf den Thürmen der Mauer, vigiles, custodes hostiarii (369) civitatis, sind alles was uns, und auch nur gelegentlich, an städtischen Beamten genannt wird. Gewiß half Öffentlichkeit vielfach über schützende Formen weg, vor allem aber über Schreibereien, in anderen Zeiten die Seele amtlicher Thätigkeit; aber nicht minder gewiß wird uns, daß jene Zeit auch nicht das entfernteste Bedürfniß einer geregelten allgemeinen Kontrolle über die vorkommenden Verhandlungen,

---

[1]) Judei perfidi locum et occasionem manendi non habeant absque consensu et voluntate consulum.

[2]) diplomat. lub. n. 534. 1289: conuentio consulum cum notario eorum, ut, sicut fecit hactenus, seruiat in officio scriptoris et nuncii omnibus diebus vite sue. Er erhält 22 Mark, deren 6 zur Kleidung, und daneben die Gebühren von den Einzeichnungen in das Stadtbuch, quidquid venerit de libro civitatis, in quo hereditates conscribuntur. ib. n. 570. (198. Greifswald. datum per manum hinrici notarii.)

sei es im Interesse des Einzelnen oder des Ganzen, erkannt haben kann, betrachten wir was von jenen Büchern auf uns gekommen ist. Das älteste Stadtbuch haben wir freilich nicht ganz in seiner ursprünglichen äußeren Form, sondern unverkennbar ist es einmal aus den gesammelten Verhandlungen der Zeit vor 1310 zusammengeheftet, und hat dabei der Mangel der Zeitangaben in den einzelnen Einzeichnungen sowohl die Lagen von Pergamentblättern, als in diesen Lagen die einzelnen Blätter aus der richtigen Folge gebracht und vielfach durch einander geworfen; aber noch viel drückender wird uns die so überaus mangelhafte innere Einrichtung des Buchs. Man sieht, die eigentliche Weise war, für jedes Jahr ein Buch anzulegen und in demselben alle vor dem Rathe verhandelten bürgerlichen Rechtsgeschäfte zu verzeichnen. So schrieb man oben auf die erste Seite der dazu 1277 (?) in Octavform zusammengelegten Blätter: **iste liber dicitur liber ciuitatis, in quo conscribi solent omnia, que aguntur coram consulibus**, aber man beachtete nicht einmal die Nothwendigkeit, die üblichen Zusammenstellungen wegen ausgethaner Äcker und auf Zeit überlassener Buden und Plätze, so wie wegen der Stadtrenten durch Benutzung eigner Blätter für selbige aus einander zu halten, sondern begann mit dem dahin Gehörigen nur eine neue Seite unter der kurzen Rubrik: **agri sunt** schrieb dann wieder, sobald der Zwischenraum verbraucht war, andre Verhandlungen mitten in jene Zusammenstellungen hinein, half sich weiterhin mit Erneuerung der Rubrik: **hii sunt agri expositi**, und ließ am Ende des Jahres die Stadtrenten folgen, **isti sunt redditus ciuitatis nostre Stralessunt quolibet anno**, warf dabei aber die neuen Zinsbestimmungen über Buden, Burgen, Äcker und Gärten willkürlich durch alle Rubriken, so daß die Zeitangaben in dem Buche, als einem Ganzen, bald vorwärts bald zurückgehen. 1279 begann man das Format in Quart zu nehmen, **anno domini MCCLXXIX**

**inceptus est liber iste in dominica iudica**, legte auch ein eignes Verzeichniß der Stadtrenten an: **Hii sunt redditus ciuitatis Stralesundensis singulis annis**, aber man hielt auch hier die beabsichtigte Ordnung nicht fest, erlaubte sich immer mehr die durch Erfüllung abgethanen Verzeichnungen auszustreichen, Wechsel in den Personen und Summen zwischen zu schreiben, wohl die ganze Einzeichnung auszuradiren, und, wo irgend noch eine Verhandlung anzubringen war, zwischenzuschreiben was übersehen war oder aus alter Zeit wieder in Frage kam, so daß der Leser seine wahre Noth damit hat, und bei sorgfältiger Prüfung sich sogar überzeugt, daß von manchen Einzeichnungen nur Anfang oder Ende vorliegt. Betrachten wir ferner, daß auch von den in richtiger Folge eingetragenen Verzeichnungen manche gleich nach den ersten Worten abbrechen, **thideman fusor ollarum**, andere gar keine Angaben enthalten, die einen weiteren Gebrauch erklärlich machen, **aptus fidejussit pro quibusdam bonis hereditariis cujusdam pueri**; wiederum in andern vollständige Urkunden enthalten sind; andere die Verhandelnden redend einführen: **ego leo valco. ego reinerus de teuin**, so regen sich mit Recht Bedenken darüber, ob man in dieser Zeit überall mehr als die Herstellung einer etwanigen Registratur beabsichtigt haben sollte, um darnach an die bei den einzelnen Verhandlungen vorgezeigten oder sofort auf die Verhandlungen ausgefertigten Urkunden zu erinnern [1]), wie man

[1]) Die ersten 133 Einzeichnungen sind ohne alle Zeitangabe. Dann beginnen hin und wieder gemachte Angaben über den Anfang terminisirter Zahlungen. 134, **incipiens martini 1277**. 139 desgl. 249, **primus census dabitur martini 1279**. 258, **incepit** 16. März 1278. 298, **incipiens 1278**. 315, **incipiens** 6. Dec. 1278. 337, **incipiens 1277**. Dazwischen Angaben über die Zeit der Verhandlung, **actum**, alle aus dem Jahre 1278. 245, Juli. 248, November. 250, September. 257, **vigilia gregorii**. 268, Juli. 308, März. 260, 302

denn auch bei Streitigkeiten über Verhandlungen vor dem Rathe ursprünglich nicht auf das Stadtbuch, sondern auf das Zeugniß der gegenwärtig gewesenen Konsuln und, wenn sie verstorben waren, auf sonstige Zeugen zurückging [1]).

---

### Handel, Schifffahrt.

Die belebende Kraft des ganzen bürgerlichen Verkehrs blieb der Handel, welcher schon damals Stralsund zu einem Stapelplatze erhob für den wachsenden Austausch der Producte der Ostseeländer gegen die über niederländische und englisch-französische Häfen (200), portus anglie et flandrie auch im lib. civ. genannt, und namentlich brugge, den damaligen

---

ohne Angabe des Monats. Es bleiben also Zweifel, ob die Blätter umzulegen oder das actum die Zeit der Verhandlung, nicht die Zeit der Eintragung sein soll. n. 339 geht auf 1272 zurück, aber nur indem sie die Zahlungen in den einzelnen Jahren auf den derzeit gedachten fürstlichen Zoll zusammenstellt. Der liber proscriptorum scheint, bei genauerer Prüfung der einzelnen Zeitangaben, auf iudica 1277 zurückzugehn, und wahrscheinlich gilt eben dies von dem liber ciuitatis. Nach 1279 ist meistens (1280 nicht) das Jahr, auf welches die Einzeichnungen sich beziehen, oben auf der Seite bemerkt, ob gleichzeitig, läßt die Schrift zweifelhaft, aber ganz unverkennbar ist, daß der Satz unten auf der Seite 17 „istis notum est, quod omnia finaliter sunt terminata inter ..... et omnia debita que ei debebantur hucusque sunt. richenberge, actum anno MCCLXIII. f. VI. ante laurencii“ gar nicht zu der vorgehenden Verhandlung gehört, sondern das Ende einer eingeschobenen Eintragung enthält, die auf einem andern Blatte angefangen und mit solchem verloren sein muß. Übrigens wird wegen der hier S. 81—93 gedachten Rechtsverhältnisse auf Anhang V. verwiesen.

[1]) (45) cum agitur super vetustate aliqua, pocius creditur instrumento quam testimonio personarum, ut habetur constitutio de veteri jure §. si quis. Mit dem römischen Rechte erst kamen andere Grundsätze auf.

Weltmarkt [1]), bezogenen Erzeugnisse des im Westen und Süden Europas blühenden Kunstfleißes und der Produkte des Südens. So war es im allgemeinem Umrisse. Stralsunds Theilnahme an dem Verkehre mit den nordischen Reichen, welchen die wendischen Städte, im eigentlichen Sinne des Worts, nach allen Richtungen hin auszubeuten begannen, indem sie den Aufkauf und die Ausfuhr der Landesprodukte, wie die Einfuhr und den Vertrieb mit letzteren an sich rissen, der Zwischenverkehr der Stadt übers Meer [2]) mit Riga (248. bona et libertates burgensium confirmata), Wisby, den Ländern an der bis Frankfurt schiffbaren Oder und der Peene, über Land der Betrieb der Ein- und Ausfuhr der rügenschen und der mit denselben durch alte Heerstraßen (viae regiae) in Verbindung stehenden Lande [3]), und endlich der starke eigene Betrieb einzelner Gewerbe bildeten dann eben so viele Fäden

---

[1]) dipl. lub. n. 617. 19. Das Privilegium Philipps, Königs von Frankreich, für die burgenses villarum (darunter Stralessont) et alios mercatores mare theutonicum frequentantes, eundo in flandriam et redeundo exinde tam per terram quam per mare, in portibus, villis, et locis regni nostri in quibus mercari consueuerunt. In dem Kriege mit England waren Schiffe jener Städte angehalten. Der König gab auf desfallsige Vorstellung die Zahl von Schiffen frei, die nöthig war, mercaturas et harnesia reportare ad propria.

[2]) Die Greifswalder Zollrolle nennt als dort verkehrende Ausländer, Dänen, Norweger, Schweden, Holsteiner, Gotländer, Schleswig, Riga, Kalmar, Elbing.

[3]) Wie bedeutsam der Verkehr nach den Seestädten war, sehen wir aus der Eifersucht der Städte gegen die Fremden (287). normanni ad ciuitates vendendi et emendi gratia venientes, possunt emere res quascunque venales, sicut incole loci, ad quem venerint, non solum a burgensibus et ciuitatensibus sed ab hospitibus eciam et rusticis, eo tamen excepto quod non possint emere venalia in curribus. Eben so durften die Städte in Norwegen, wo es keine innere Kommunikationen für den Verkehr gab, nicht aus

zu dem Gewebe eines Verkehrs [1]), dessen Großartigkeit am sichersten bekundet wird, durch das was in etwa siebenzig Jahren die Stadt in der äußern Erscheinung mit ihren Kirchen, Stiftungen und Handelsanstalten geworden war durch eigene Kraft, wofür wir aber auch in den gleichzeitigen Urkunden und den sonst gesammelten Nachrichten über den innern Verkehr Deutschlands gar manche gewichtige Zeugnisse finden.

In dem Stadtbuche und den freilich nur wenigen auf den Verkehr sich beziehenden Verordnungen [2]) werden als Handelsgegenstände genannt:

1. Getreide aller Art, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, desgleichen Mehl, Korn, auf den Böden wie in Schiffen lagernd, **frumentum (476), annona. triticum. panis albus. (dipl. dob. 1218.) siligo. ordeum. avena. annona, locata in domo, in navi.** Roggen war entschieden für den größeren Verkehr am mehrsten gefragt. Stettiner Roggen wird mitunter besonders hervorgehoben, zu Zeiten alter Roggen (**antiqua**

---

Fahrzeugen kaufen. Die Verhandlungen über die Brücke bei Damgarten und die Fähre bei Tribuses lassen die Bedeutsamkeit des Verkehrs erkennen, den sie vermittelten. Wendische Meilen: tantum spacium quantum appellari solitum est in Slavia miliare 1278. Rost. Gerechtsf. Anh. n. 9. Besserung der Königsstraße (291. reficere viam). Brückenbau: pons lapidea. Steindämme: dammo lapideus, qui vergit ad locum Wik. (269.)

[1]) Von einem Niederlagsrecht (Westph. IV. collectio diplomatum de jure lub. Itzehoe 1260, dahin erläutert, quod omnes naute cum nauibus suis prouenientes, mercimonia sua ibidem deponere debent et ad emendum civibus et hospitibus generaliter exhibere) wissen wir aus dieser Zeit für Stralsund urkundlich noch nichts.

[2]) Ausfuhrverbote: de educendo facta inhibicio in terris principis. si propter caritatem seu quamcunque aliam causam in terra alicubi prohibitum fuerit, ne annona educatur. Privilegien dagegen: (467. 69. 72.) Lisch II. 37.

siligo) gesucht. Auch auf Lieferung ward vor Beendigung des Einschnitts gehandelt, daher die Bedingung so wie das Korn ausfällt, sicut tempus se offert, sicut deus disponit tempora. Klarkampe schuldete dem Ravensberg 26 Mark englisch auf Jacobi oder doch auf assumptio Mariae, ebenso 21 Mark weniger 4 Schillinge denen von Tribuses und Ratzeburg, zahlbar bei der nächsten Rückkehr, und, gab es dann neue Pfennige, sollte die Last mit 7 Mark 4 Pf. englisch bezahlt werden. Bruder Egge von Docken hatte dem von Parchem und Rosen 50 Last frei an Bord, venditor ad liburnam presentabit propriis expensis, mit 66 Mark 5 Sch. englisch in Brügge zu bezahlen. Gelegentlich werden 2 Last Hafer zu 19½ Mark berechnet. Gerste kommt meistens in kleinen Quantitäten und im innern Verkehr vor, der sich auf den Betrieb der Brauereien bezogen haben mag. Mehl, farina, wird nach Säcken und Pfunden, talenta, berechnet. saccus cum farina [1]).

2. Hopfen, humulus, nach Säcken und Pfunden, saccus cum · · · punt, berechnet. humulus siccus nach Scheffeln, modius [1]). Ein Sack Hopfen wird für 10 Mark zum Pfande gegeben. Oben schon ist des Hopfenbaues in den Vorstädten gedacht. hortus humularii. ortus humuli.

3. Bier, cerevisia, in Gefäßen, lagena [1]), war Gegenstand des Luxus, und als solcher, wie immer, allgemeinen Begehrs [2]). Bogrise und Johann von der Lucht, hatten (hier im Hafen liegenden) Normännern Bier gestohlen und wurden dafür verfestet. Ihr Kumpan war gehangen. Auch Blisemer Veikviz von Fresenort mußte die Stadt meiden, weil

---

[1]) diplomat. lub. n. 644. 745.

[2]) dipl. dob. 35. 1256. servicium in medone et meliori cerevisia.

er sich gelüsten lassen, dem Knecht Gerhards Papenhagen ein Lechel Bier zu stehlen.

4. Holz, ligna [1]), namentlich *wagenschott*, nach Hunderten, centum, centena, jedes zu 2 asseres berechnet (200). Bauholz, ligna edificialia, am Strande lagernd; Brennholz ligna ad focum, beides in Prahmen verladen.

5. Kohlen, carbones, in Säcken.

6. Asche, cineres (200). Es ist von verschiedenen Gebinden (vasa, vasa cinerum bonorum) die Rede, an deren Bezeichnungen wir die Gegenden erkennen, aus denen sie angefahren wurden. Slavische, stargarder, frankfurter Tonnen. Es kommen Lager vor, die hier und in Flandern gehalten wurden.

7. Pech, Theer, pix (200), in Tonnen nach stargarder Maß [2]).

8. Hanf, hier verarbeitet, funifex dabit de pundere annuatim VI marcas.

9. Fische, besonders Hering, frischer, allec recens, getrockneter Hering, allec siccus i. e. *spic hering*. Nach Lasten, wie der Fürst eine solche dem Kloster Sonnenkamp in Stralsund jährlich anwies (125), und Fudern, plaustrum. Wir finden eine Last mit 11½ Mark bezahlt. Es ist schon bei anderer Gelegenheit der früheren Bedeutsamkeit des Fanges an den rügenschen und pommerschen Küsten erwähnt. Dazu kam der Antheil der wendischen Städte an dem Heringsfange an den nordischen Küsten. (Vitte der Sundischen bei Falsterbode [213 a], einzelne dortige Vitten der Kaufleute werden

[1]) Greifswald erhielt am 20. Jan. 1294 von den pommerschen Herzogen ein Privilegium, quod omnia ligna in terminis ducum secta per Swinam et Peenam deducenda non debeant ad terminos quoslibet alios, sed solum ad ciuitatem Gr. deduci.

[2]) dipl. lub. n. 745. lagena cum pice navali, que *teer* proprie dicitur.

im lib. civ. verlassen.) Aber auch Fremde brachten den eigenen Fang, und ungemein bedeutend mußte der Verkehr sein, der auf den Absatz des Herings bis in's Herz von Deutschland Bezug hatte. Wenn er auch in dem weiteren Betriebe zum großen Theile den an der Oder oder an alten gewohnten Handelsstraßen belegenen Städten zufiel, so blieb die erste Niederlage doch immer den Seestädten. Schon aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hören wir von der Oder her von magnis navibus allecia deportantibus.

10. Steine, lapides, wahrscheinlich Mühlen- und größere Bausteine.

11. Talg, cepum, nach Pfunden.

12. Wein[1]), vinum, in größeren Gefäßen, vasa magna. Es werden 14 Faß Wein für 15 ℔. englisch verpfändet. Es scheint eine eigne Klasse der Fuhrleute mit dem Auffahren des Weins beschäftigt gewesen zu sein. plaustrum vini. vectores vini. Weinschenker (propinatores vini) schenkten den Wein nach Aamen aus.

13. Tuchwaaren. pannus, Tuch, auch das Stück Tuch (pro 7 pannis), nach der Elle (vlna) ausgemessen. Greises Tuch, pannus griseus, p. g. angliensis, feines Tuch, pannus pulcher, sulfuris. Jenes fand namentlich in den Armenhäusern und Spitälern zur Haustracht seinen Absatz[2]). Der Betrieb des Tuchhandels, namentlich der Aus-

---

[1]) servicium in vino. dipl. dob. n. 35. byccaria, Becher. Lisch II. 32.

[2]) pannus griseus. claustralis pannus. tunica et duplicata vestis de panno griseo angliensi. griseus pannus servis venationi ducis deputatis detur. u. U. Dreger. 780 890 a. 932. Gegensatz: pannus albus, nobilis, quelibet vlna pro 8 solidis emta. Rost. Rev. 1299. quilibet pulcher pannus pro 4 marcis puri fertone minus computandus.

schnitt, stand den Gewandschneidern mit der gangbaren Exclusiv-Berechtigung hinsichtlich des Ausschnitts zu [1]).

14. Leinwand, pannum lineum.

15. Salz (26) nach Lasten, lasto (330. 362), Wispeln, chorus vel *wichsipel*, Pfunden, pondus (214). Wir sehen die jährliche Hebung einer Last für 25 Mark Pf. verkauft.

In der unverkennbar verwandte Zustände berührenden greifswalder Zollrolle werden als Ausfuhrgegenstände genannt: Heringe, Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Getreide, Hopfen, Holz, Pech, Asche; als Einfuhrartikel: Wein, Vieh, Pferde, Fische, Tuch, Kupfer, Zinn, Blei, wobei indeß nicht zu übersehen ist, daß der ganze Marktverkehr mit darin begriffen sein wird.

Nicht ausdrücklich genannt ist 16. Pelzwerk, varium opus, nach Zimmern, *timber* varii. In dem rostocker Reverse vom Jahre 1299 wird ein Zimmer pro 3 fertonibus puri gerechnet.

So ein bedeutsamer Verkehr mußte, der Lage Stralsunds nach, zum größten Theile durch die Schifffahrt vermittelt werden. Wir finden denn auch in den Urkunden Fahrzeuge (naves) von gar verschiedener Bauart und Größe genannt. Eigentliche Lastschiffe für die Seefahrt, cocka, cocha, dann liburna; aber auch kleinere Fahrzeuge für die Binnen- und Küstenfahrt, Schuten, navis que *schuta* dicitur [2]), Kähne,

---

[1]) Privileg. regine Margarethe civ. Revaliensibus datum 24. Juli 1279: ne aliquis hospes extraneus, de Theutonia v. Gotlandia vel aliis partibus existens, in dicta ciuitate pannum juxta mensuram vlnarum sine consensu et voluntate consulum et tocius civitatis vendere presumat nisi idem, quicunque fuerit, ibidem jura civilia cum dictis civibus teneat et exhibeat, ut tenetur. Suhm X. p. 1009.

[2]) dipl. lub. n. 745. braucht liburna für schuta. schutemannus.

Prahme, **navis que** ***pram*** **dicitur,** ***pramo*** **lignorum,** Boote, **cimba**[1]). Eine Kocke wird für 49 ℔., eine **liburna** für 30 ℔. verkauft. Einzelne Schiffsparte (viertel, halbe) erscheinen als Gegenstände des Verkehrs. Der Schiffsbauch wird dem Schiffsinventarium entgegengesetzt, **venter liburne, navis cum instrumentis, instrumenta navalia, navis cum velo et 2 anchoris,** dieses, war das Schiff nicht in der Fahrt, ward auf dem Lande aufgelegt. **burga cum instrumentis navalibus.** Man gab den Schiffen Namen, worin die Hoffnung der Rheder sich aussprach (Godiar); man ehrte in gleicher Weise den Schiffer, der sie erfüllt hatte. Es trug eine Familie den Namen Gut-Segler, **levoldus, bonus velificator.** Die örtlichen Verhältnisse bedangen übrigens auf der sundischen Rhede (**portus, que dicitur** ***hauen*** **uulgo. dipl. lub. 260 statio**) den Gebrauch von Prahmen und Leichterfahrzeugen, und die am 27. März 1278 unter fürstlicher Genehmigung für den Hafen erlassene Ordnung[2]) regelt die desfallsigen gleich den sonstigen Rechtsverhältnissen zwischen dem Verlader und Schiffer, für die Fahrt nach Flandern und England. Zunächst wurden Observanzen zum Grunde gelegt, die, wenn man ihnen auch wirklich von jeher nachgegangen war (**que a prima fundatione ciuitatis arbitrata et statuta**), doch wegen der zunehmenden Beziehungen zu Fremden, theils einer förmlichen Zusammenstellung bedurft (**inter mercatores, qui partibus de diuersis ad portum nostrum nauibus applicant, de juris arbitrio nostre ciuitatis quandoque dubium et discordia generatur**) theils Änderungen unterlegen haben werden, wie veränderte

---

[1]) **que dicitur** ***both.*** **dipl. lub. parua navis, que dicitur** ***cane,*** Dr. u. U. 713. **cymba seu navis.** Dr. u. U. 806.

[2]) M. v. Lappenberg hamb. Rechtsalterth.: Das ältere Schiffrecht, Art. XVI.

Verhältnisse sie erheischten. Der Schiffer (dominus liburne) bringt nach dieser Ordnung mit seinen Knechten (servi sui) die zur Ladung gehörigen Güter in den Prahm und in diesem an sein Schiff, mußte, nach deren Überladung aber, den Prahm wieder an die Brücke schaffen und dort befestigen. Vermiethet ein Schiffsherr (nauta) sein Fahrzeug als Leichter-Fahrzeug, so muß er die ihm übergebenen Güter darin nach dem Gellen bringen, und darf sie unter keinen Umständen in ein kleineres Fahrzeug überladen. Muß sein Fahrzeug noch wieder erleichtert werden, so hat er die Kosten des dazu nöthigen Aus- und Einladens der Güter selbst zu tragen. Daneben wird wegen des Windegeldes bestimmt, daß dergleichen für hier eingenommene in Gebinden gefaßte Waaren (Asche, Pech) so wie für die als Wagenschott bezeichneten Hölzer nicht vom Schiffer zu berechnen, wohl aber vom Roggen und zwar vom Zent (Last) ein Schilling Sterling, und ebenso, wenn das Korn einer Bearbeitung bedürftig gewesen, ein Schilling Kolegeld (ad refigerandum cum fuerit oportunum). Endlich wird wegen der Frachtgelder (naulum) festgestellt, daß dem Schiffer, der hier einen Theil derselben zu empfangen wünscht, der englische Pfennig zu 3 slavischen Pfennigen berechnet werden soll. Bei der Ankunft in einem flandrischen oder englischen Hafen gebührt dem Schiffer die Fracht nach dreizehn Wochentagen zu dem dann gangbaren Course der englischen Pfennige, so daß er inmittelst die Ladung nur gegen bürgschaftliche Sicherheit verabfolgen zu lassen verpflichtet ist.

Groß waren übrigens, bei mangelhaften Einrichtungen, noch immer die Gefahren einer Seereise. Vielfach ist in dem Stadtbuche von letztwilligen Bestimmungen der Bürger die Rede, welche im Begriff waren eine solche Reise anzutreten (si non redierit de mari morte preuentus. pergens ad transmarinas partes). Riga namentlich ist öfter als das Ziel der Reisen genannt, freilich ohne daß uns erkennbar wird,

ob als Geschäftsreise oder zu einer jener Wallfahrten, wie sie bis nach St. Jacob in Spanien unternommen wurden. Ohne Zweifel galt manche Reise zugleich der Reue und dem kaufmännischen Verdienste, so wie in vielen Fällen eben aus den Handelsverhältnissen Beziehungen zu auswärtigen Klöstern und Kirchen entstanden sein werden, deren Patrone sich dem durch Gefahr und Rettung aus derselben aufgeregten Gemüthe bewährt hatten.

Schon aus alter Zeit her war die Marienkirche zu Riga in Rügen bedacht, so nun die Mönche in Gotland. Eilward Unververd hatte diesen 40 Schillinge englisch nach seinem Tode verschrieben, die weiterhin Gotschalk Unververd übernahm. Die Beziehungen zu so stattlicher Gemeinde nährten die Klöster durch vielfältigen persönlichen Verkehr ihrer Mönche. Bruder Gernant von Kolbaz lag hier mit einer Kocke, Bruder Albert von Stavern aus dem Kloster Jle mit einer Schute. Diesen besprach Didrich Lange vor dem Rathe, da denn der Priester aus Süderey in Friesland mit ihm in der Verhandlung auftrat. Sie, so wie Bruder Egge von Docken, und das Kloster Klaarkamp, scheinen hier Korn gekauft zu haben [1]).

Den weit verbreiteten Verkehr der Bürger bezeugt noch ganz insbesondere die Verschiedenheit der Münzsorten, nach denen der gemeine Handelsverkehr mit Fremden gesetzlich geregelt ward, Geschäftsleute also in ihren Verhandlungen sich vor dem Rathe berechnen. Die gangbare Landesmünze war die Mark rüganischer Pfennige [2]), daneben aber coursirten

[1]) Diese Klöster lagen in Friesland. Fle, schola dei, an der Gränze von Ost- und Westfriesland. Docken jetzt Dockum. Klaarkamp eine Zistercienser-Abtei südlich von Dockum, (1105 gegründet.)

[2]) parata, numerata pecunia (466). moneta dativa, solubilis (447), currens (449), numisma, moneta usualis. marca usualis,

slavische, lübische Pfennige und nordische Oerstücke. Gerechnet ward in großen Summen nach Mark reinen Silbers, oder den verschiedenen Geprägen einzelner Länder (brandenburgisches, norwegisches Silber), und vorzugsweisen Einfluß übten auch hier die Beziehungen mit den Niederlanden und England.

So sehen wir eben die Bestimmung wegen der Frachten zwischen Stralsund, Flandern und England, und des zu entrichtenden Kühlgeldes ganz nach englischem Gelde aufgestellt, und **marca sterlingorum**, **talenta angliensia**, **libra angliensis**, **solidi**, **denarii anglienses**, **sterlingus**, kommen im Privatverkehr auf jeder Seite des Stadtbuchs vor.

---

## Anhang I.

### Verzeichniss

### der bis 1284 in stralsundischen Verhandlungen genannten Namen (cognomen. Lisch I. 79)

nach Ort- und Landschaften.

#### I. Rügen.

1. baggendhorpe. 2. barth. 3. borstede. 4. borantishagen. 5. bulouwe. 6. buschenhagen. 7. boltenhagen (bolhagen?). 8. carſcowe. 9. carnin.

---

in der Regel **marca slavicalis**, so daß von den beiden Ausfertigungen der Urkunde (291) die eine diesen Beisatz hat, die andere nicht. **marca usualium denariorum nostre monete** (468). Wechselnder Werth: **tunc valor denariorum computandus sicut nunc permanet** (469, 72. 6). **computacio denariorum Nori corum**.

10. cickere. 11. cippeke. 12. clavestorp. 13. conradeshagen. 14. cotikenhagen. 15. duuendich. 16. elmhorst. 17. desertum, mirica. 18. echolte. 19. gneuerstorpe. 20. goleuitz. 21. gronehowe. 22. gureuitz. 23. grimme. 24. griſtow. 24 b. ghardiste. 25. grancin. 26. hohlwegge (bei der Stadt). 27. kernendorpe. 28. kedinchagen. 29. krakowe. 30. lazentin. 31. leceniz. 32. losiz, losekin, losike. 33. longa villa. 34. ludershagen. 35. lutsowe. 35 b. lomes. 36. manhagen. 27. mugkenhole. 38. mukervitz. 39. nova villa. 40. obelitz. 41. parowe. 42. papenhagen. 43. penin. 44. perun. 45. poggendorpe. 46. quitzin. 47. richenberge. 48. ruia, ruielant. 49. semelowe. 50. sehagen. 51. schaprode. 52. sommeruelde. 53. sibrandeshagen. 54. stoltenhagen. 55. stuppendorf. 56. starkowe. 57. stenhagen. 58. sund. 59. techelin. 60. tessikenhagen. 61. tiuin. 62. tribuses. 63. vere. 64. voghelsang. 65. vorkenbeke. 66. vogedehagen. 67. vorlant. 68. vruwendorpe. 69. wokenstede. 70. woblekowe. 71. wulueshagen. 72. weikeviz.

Nach der Insel gehören nur 10, 20, 22, 35 b, 48, 51, 63, 72.

## II. Ausland, peregrinus.

### A. Die Niederlande.

Brabant, brabancia.

Flandern. ypern. vleminc, Flamländer.

Friesland. Friso. Freso. docken, Dockum. Stoueren, Stowe? Stavern. swolle, Zwolle.

Holland. vtrecht.

### B. Westphalen, westfalus, westphal.

Lüttich. hermelen, Hermeln.

Oldenburg. Apen, Ape.

Jülich. merode. Weselingh, Weselich.

Osnabrück, osenbrugh. brochusen, Brockhausen. hilten, Hilter.
Hoya. bucken, Bücken.
Lippe, lippe, lippa. bisterueldt.
Graffschaft Mark. de bracle, vracle, Brakel. hagene, Hagen. vnna, Unna. sosat, Soest.
Münster, de monasterio, munstere. cosvelde, cusv., Kosfeld. dulmine, Dulmen. dame, Damm? halteren, Haltern. meppen.
Kleve. duseburgh, Duisburg. Wesele, Wesel.
Hildesheim, hildensem. derneberg, Dernenberg.
Diepholz, defholte. holtorp, Holtorf.
Berg. deling.
Herford, heruerde.
Teklenburg. loten, Lotte.
Lingen, linga.
Bentheim. northorne, Nordhorn.
Ravensberg, rauensberg.

C. Oberrhein. Niederrhein.

Köln. ouerkirchen, Oberkirchen. rekelingshusen, Reklingshausen. salme, Salm. hesse. starkenberge.
Franken, vranco. Schwaben, svevus. alem, alin, Aalen. Böhmen, bemus, boemus.

D. Niedersachsen, Saxonia.

Verden, verden.
Paderborn. wartberg, Wartberg.
Bremen, bremis. Woltorp, Woldesdorf. buxtehude. stadis, staden, Stade. beterik(is)a? Bederkese. hoste, Osten.
Braunschweig, bruneswich. helmstede, Helmstädt. goslaria. luneburg.
Magdeburg, magdeburg.

Holstein, **holcetus**, **holtsatus**, **holste.** **lubeke.** **trauenemunde**, **trabe.** **hammenburg**, Hamburg. **kilo**, Kiel. **luttikenberg**, **luttiburch**, Lütgenburg. **meldorpe**, Meldorp. **de deserto**, Heide. **razeburg.** Bei Ratzeburg **bolewech. vemeren. kerkwerder**, Kirchwerder. **herenberg**, Herrnberg (Schönberg). **padeluche**, lübecker Dorf.

**E.** Obersachsen.

**aa.** Thüringen, **thuringus.** Meißen, **misnerus**, Meißner. **hildberg**, Heldberg. **northusen**, Nordhausen. **werichhusen**, Weringhausen.

**bb.** Die Mark. **brandenburg. corin**, Chorin. **mencken**, Mencken. **krummese**, Krummse. **gardeleghe**, Gardelegen. **lentsin**, Lentzen? **prinzlaue**, Prenzlau. **ratenoue**, Rathenow. **stendal.**

Wendenland, **Slavus.**

**cc.** Meklenburg. **de slavia. bolhagen** bei Doberan. **boytin**, Land Boitin. **kivende**, Kieve? **cogelenberg**, Kogel? **kalen. krakowe. carlowe. krepelinus**, Kröpelin. **dame**, Dahmen? **dartsowe**, Dassow. **dannenberg. dolgala, dalgolin, dolgelin**, Dolgelin. **demisse**, Dömitz? **dargath**, Dargaz. **godebuz**, Gadebusch. **gollen**, Dorf Jellen. **gustrowe. grevismolen**, Grevismühlen. **gnogen**, Gnoyen. **kerkdorp**, Kirchdorf. **lentsin**, Fl. Lentzen. **latcicowe**, Letschow? **malechowe**, Malchin. **malelin**, Dorf Malin. **parchen**, Parchim. **roma**, Dorf Rom. **robele**, Röbel. **ribeniz. rostock. stauenhagen, stov. sulta**, Sülz. **sternenberg**, Sternberg. **speck**, Speck an der Müritz. **speckinus. tummerstorp**, Dummerstorf. **woltorpe**, Woltersdorf. **Warne**, Waren. **wannekowe**, Wanneckow? **wernikenhagen**, Dorf Warnkenhagen.

**dd.** Pommern. **busowe. colberge. dimin. gollow. goseniz. grifenberge**, Greifenberg. **gripeswold. de rustowe. posewalc**, Pasewalk. **stetin. trebetowe**,

Treptow. **Woligust**, Wolgast. **wolin**, Wollin. **warpe**, Warp.

Südeuropa. **calabria**. (**Roma**).

Norden. **danus**, Däne. **copmanshaven**, Kopenhagen. **roschilde**, Roeskild. **stekeberch**. **repen**, Ripen. **stubbekoping**. **bornholm**.

Schweden. **svedhe**, **sveder**, **suederus**. **olant**, Öland. **gotland**. (**helmstede**, Halmstadt ?).

Preußen. **königesberg**. **elbinge**. **hiligena**, heiligen Aa.

Estland. Liefland. Kurland. **reuele**. **riga**. **dorp**, **dhorp**, **darbenden**, Dorpat.

Norwegen, **norwegen**. **nortmann**.

Rußland. **nogart**, **novgarde**, **novharde**, Nowgorod.

---

## Anhang II.

### Verzeichniss

### der bis 1284 in stralsundischen Verhandlungen vorkommenden Bezeichnungen

#### nach dem Geschäftsbetriebe und namentlich nach dem Handwerke.

**auceps**, *vogler*. **assator**, Garbrater. **alutor**, Lederer. **aurifaber**, *goldiner*, Goldschmidt. *ankerslagere*, Ankerschläger. *aderlatere*, Aderlasser. *bodicarius*, **doleator**. Böttiche. **bursarius**, *budelsnider*, Beutler. **braxator**, *bruwere*, Brauer. *velebruwere*. **bacrarius** [1]). *bindere*, Binder. *buman*, Baumann. **fusor**-

[1]) Im liber civ. scheint dieselbe Person bezeichnet als Jacobus bacrarius und Jac. crateratur. 347. und II. 53.

ollarum, *gropengeter.* ollarius, qui vendit ollas et calderes, Töpfer. *bode* (nuncius), *bodo*, *burbode*, *segebode.* carnifex, Fleischer, Knochenhauer. carpentarius [1]), carpentator, Zimmermann, Stell- und Rademacher, Wagener. qui facit cistas, Kistner. carbonarius, Köhler. cerdo, *geruer*, *vitgeruer*, *witcheruer*, Gärber, Weißgärber. cocus, coctor, Koch. cuprarius, cuprifaber, Kupferschmidt. craterator, cratator, craterarius, Korbmacher. cultellifex, Messerschmidt. cororarius. *copmannus*, Kaufmann. campanarius, Glöckner. cinerum emtor, Aschekäufer. *cockenbeckere*, Kuchenbecker. *ketelbotere*, Kesselflicker. (doctor puerorum.) faber, Schmidt. qui vendit ferrum, *(Isermenger, yger)*. fossor putei, Brunnenmacher. funifex, *reper*, Reifer. pileator, pilearius, *filter*, *hodwelkere*, Hüter. gladiator, Degener. gerulus [2]), Träger. hagemeisterus, Hägemeister. humulator, humularius, *hoppenere*, Höpfner. art. hortulanus, na, Gärtner. *hofslager*, Hufschläger. hospicium habens, Gastgeber. institor, trix, Krämer. iactor lapidum, lapicida, Steinmetz. *losmakere*, Losbäcker? lucernarius, *luchtemakere*, Klempner. molendinarius, molendarius, *molner*, Müller. monetarius, Münzer. minutor? mulieres, veteres vestes vendentes, Tröblerinnen. *makedore*, Thürenmacher? medicus, Arzt. qui vendit olera, Gemüse-, Kohlhändler. *oltmaker*, renovator vestium, Altflicker. pannox, Tuchmacher. pistor, Bäcker. *hei-*

---

[1]) Eldenaer Urk. carpentariis ··· concessum incidendi, acquirendi, secandi ligna ad ipsorum edificia, ad opus monasterii consumenda.

[2]) gerula. (dipl. lub.) Tragbahre.

*ligebecker?* pannota, pannicida, qui pannum vendit, Gewandschneider. pultifex, *gruttemakere.* piscator, *vischer,* Fischer. pisces vendentes, Fischhändler. penesticus, *hoke, hake,* Haake. propinator vini, Weinschenk. vector vini, Weinfahrer. pellifex, Pelzer. porticor, Schweinschneider. *remensnider,* Riemenschneider. *roweder?* sartor, Schneider. sutor, Schuster. in foro calceos vendentes, Schuhhändler. stupenator, stuber, Hanfspinner. sagittarius, Schütze. *specsnidere,* Speckschneider. sarrator, serrator. *segerus?* Säger. *spillendreghere?* scurremannus? *schuuer,* Schieber. textor, Weber. textor lanarum, *wullenweuer,* Wollenweber. theloneator, Zöllner. traductor, *verman,* Fährmann. *vorman,* vector, Fuhrmann. qui facit vaginas, Scheidenmacher. *valkener,* Falkonier. bonus velificator, Gutsegler. *wachenscedere,* Wagenschütz (Wagenscheider).

## Anhang III.

### A. Namen nach äusseren Verhältnissen.

a. Vermögen. dives, *godehauere. hauenicht,* mancus. *wulfart.*

b. Gegenständen des Verkehrs. *brusehauere, grotebrot. fornagel. tonagel. meybom. rintflesch. lore. metze. rosenwater. schelepeper. stropenhauere. wagenschott. citterpennig. cussepennig.* obulus, obeler, *oweler. stange, stake, stagge. schoke. schepesniue. stenebil. schindelsten. sibe.*

c. Kleidung, Schmuck. *blaueroc. blankesper-*

*sporn. cranz, kranst.* cum capa, *kabbus. seide. knoop, knob, knoph. oldehot. overcap. rocvte.*

d. Familienverhältnissen. *here. alteher. olteman.* unus de 7 fratribus. cum vidua. *vroweneliken.*

e. Lage, Eigenthümlichkeit der Wohnung. cum arbore. de *bomgarten. burbode? brokdorpe. busche.* de fossa, fossato. de fonte. *grube. hascelholte. hagene. kule.* de lapide. *van der lucht. husburg.* de monte. supra montem. *richtestig. rumelant. rukejant.* de salice. *v. d. widen. schacht. stuve. stuber. stenberge. sumpe.* de valle. *vristen, vrigensten. visbeke.* wicboldus.

f. Stand, Amt, Würde. *bode,* nuncius. camerarius, *kemerere.* cesarius? custos. episcopus. legatus. marchio. monachus. *herolt. pape.* rex, *kunike.* sacerdos. *segebode.* pelegrinus. schultetus. claviger. *slutere. scholare.* scriptor. *voghe. scaffenrat.*

g. nach Eigenschaften des Körpers. albus, *witte. blawenowe. blank. knoke. caluesowe, calsowe.* caluus, *de kale.* cecus. clawe. crispus, *krol.* creienbiz. *eselsvot. grat. grell. halfrider. hogeman, hokeman. hals. klotze. kopaz. ledighanc, ledecganc. liseganc. lichteuinger.* longus. luscus, *schele.* magnus. *mit der mucen.* niger. paruus. *pluncowe.* pes. pulcher servus, Schönknecht. *schenike. rasche. rosentredere. rode, rufus. schulowe, sculowe. screie. sotemunt. stange. vettinc,* pinguis. *vlassenbart. vust, mit der vust.* titubans. *wredeloke.*

## B. Nach Eigenschaften des Geistes und Gemüths.

aptus. *bettemer* (Redensart?). *bouenblot. halfpape. hartmot* (modus). imperterritus, *unververde.*

*knif, knepe, lisich. luninc. mildehant.* sapiens, *wise. scerfo, scherf. sachteleuen. schekere. seger. slukebeer. stolter. stoltervot. sorgemise. zelike, salighe,* felix. *struue.* vanitas. *wilde. vrindat, vriedat.*

### C. Nach Thieren.

*brogecalf.* leo, *loweke, lewekinus. mersvin.* porcus. wulpes, *vosse.* Nach Vögeln: *vogel. feisan,* fesanus, *voysan. grip. valco, falco, walko.* passer. *vinke, vunco.* Nach Fischen: *crabbe, grabbe, crave. horneviz,* Hornfisch. *salne. sander* (derus). *karpo, carpe. negenogen. ployz, ploz, ploscic. creuit. snigge, snicke, snikere.*

---

## Anhang IV.

### Verzeichniss der bis 1284 genannten Konsuln [1]).

1. † henricus aptus (257. 95.b.) 13. April 1281.
2. † hermannus albus. 1283.
3. hinricus witte. 1281 (225).
4. amelricus vel emelricus. 1277. 78.

---

[1]) Ich habe die lateinischen Namen beibehalten, weil es auf die dabei zum Grunde liegenden derzeitigen Benennungen, nicht auf jetzt zu machende Übersetzungen ankommt. Erstere werden uns spätere deutsche Urkunden geben. Die mit einem † bezeichneten sind ausdrücklich als consules genannt, die übrigen nur durch das Prädikat Herr (eben so Ritter und Geistliche) sehr wahrscheinlich als solche im liber civitatis bezeichnet.

5. thidericus cum arbore.
6. † henricus albus, *Witte*. 1281. 13. März. e. a. 6. October, auf dem Tage zu Rostock (225).
7. bodo. 1277.
8. † hermannus de bracle. 1277.
9. † helmicus de boranteshagen. 1281.
10. engelbertus de bomgarden. 1278.
11. † alardus de brandenburg. 1282.
12. † conradus cerdo. 1282.
13. iohannes de cosfelde. 1282.
14. iohannes doctor puerorum. 1277.
15. iohannes de dhorp. 1277. 78.
16. † wicboldus. 1282.
17. † herbordus. 1277.
18. † conradus, filius domini ertmari. 1277. 1282. 6. October 1281 (225) auf dem Tage zu Rostock.
19. † henricus (domini) eyliken. 1278.
20. rederus faber. 1277.
21. † godekinus funifex. 1278.
22. † gozevinus. 1282.
23. † iohannes de godebuz. 1280.
24. † godeke (godefridus) de gustrowe. 1279.
25. dominus nicolaus, et frater suus iacobus. lib. civ. 75. dominus nicolaus, frater domini jacobi, in derselben Zeit. 81. henricus *knepe* et priuigni sui dominus nicolaus et frater suus martinus. ib. n. 478. M. v. (343) nicolaus clericus et frater ejus martinus. Darnach mag der nicolaus als Geistlicher ausscheiden, der jacobus zweifelhaft bleiben.
26. † gotscalcus imperterritus, *unververde, unuoruerde*. 1277. nuncius civitatis in Guldbergsheidh, 3. Juli 1285.

27. † nicolaus knoph, knob. 1277.
28. † euerhardus de lesniz. 1256. 57.
29. iohannes de lubeke. 1277.
30. ditmarus de lutsowe. 1281.
31. willekinus luscus. 1277.
32. iohannes magnus. 1277.
33. hermannus mildehant. 1277.
34. iohannes de monasterio. 1277.
35. † ludike (ludolfus) de monte. 1277.
36. hinricus de meppen. 1282.
37. iohannes obulus. 1281.
38. † euerhardus pannox. 1280.
39. † leo paruus. 1278.
40. henricus paruus. 1278.
41. † wluolt, wulwoldus de parowe. 1281.
42. iohannes pilleator. 1277.
43. gerart papenhagen. 1283.
44. † petrus de quitzin. 1277.
45. heine de richenberg. 1277.
46. stacius sacerdos de richenberg. 1277.
47. henricus de razeburg. 1277.
48. † hermannus de rauensberch. 1280.
49. † gerardus. 1282. }
50. † hinricus. 1280. } de rohde, rufus.
51. † lambertus. 1281. }
52. hinricus rosenwater. 1281.
53. arnolt de reuele. 1282.
54. henricus. 1281. }
55. † iohannes. 1277. } de semelowe.
56. ludewicus. 1281. }
57. michael. 1277. }
58. gherlacus. 1277. } sacerdos.
59. segeuridus. 1277.

60. iohannes de sehagen. 1277.
61. † bertramus spellinc. 1277.
62. † bernart. 1277. } de scaprode.
63. † ecbertus. 1277. } de scaprode.
64. † hartwicus. 1280. } de scaprode.
65. † ioannes. 1277. } scerf.
66. † thidericus. 1277. am 6. October 1281 auf } scerf. dem Tage zu Rostock.
67. † sybrant. 1282.
68. † meyneke schulowe. 1281.
69. † iohannes de techelin. 1277.
70. † hermannus de trauemunde. 1277.
71. † conradus de tribeses. 1280.
72. vrowinus, frowinus. 1256.
73. iohannes vrowini. 1282.
74. † vranco. 1277.
75. † vroweneliken. 1277.
76. † leo valke, lewe valke, 1277—1282; war auf dem Tage zu Rostock 6. October 1281.
77. † wicbernus. 1277.
78. † thidemannus wicberni. 1283.
79. † conradus de wachenscede. 1277.
80. † vernbrecht. 1277.
81. † iohannes de woblicowe. 1282.
82. † iohannes woltorpe. 1281.

# Anhang V.

## Ueber die in dem ältesten Stadtbuche bis 1284 vorkommenden Rechtsgeschäfte, *)
und die in den derartigen Verzeichnungen gebrauchte Terminologie.

Ausradirte Einzeichnungen: 5. 6. 19. 323. 48. 92. Einzeichnungen, welche den eine Erklärung Abgebenden redend einführen, ego: 195. 495. nos consules: 339. 49. Einzeichnungen, die mitten in den Verhandlungen abbrechen, so daß einzelne nichts als den Namen dessen enthalten, der sich oder sein Grundstück verpflichtet haben wird: 185. 406. conrat, gener magistri···· 379. thideman, fusor ollarum···· 211. boda thidemanni···· 283. Einzeichnungen ohne Anfang: 572.

### Vermögen.

Das ganze Vermögen. **omnia bona, scilicet hereditates immobiles et mobiles ubicunque fuerint. 415. hereditas mobilis et immobilis. 445. 59. 596. tota hereditas sua, quam habet in ciuitate et extra et quamcunque post obitum suum relinquit. 353. bona prompciora, prima. 587. 90.**

Unbewegliches Vermögen. **hereditas sita infra muros et extra. 372. in agris et hortis. 394. hereditas et mobilia bona. 24. et alia quecunque bona. 479. 600.**

Bewegliches Vermögen. **omnes res mobiles, utensilia, suppellectilia domus, in quibuscunque rebus**

*) Die hier angezogenen Nummern sind in der auf der Rathsbibliothek befindlichen Abschrift des ältesten Stadtbuchs den einzelnen Einzeichnungen gegeben.

**consistant. 478. arma et suppellectilia. 224. cista cum suppellectilibus. 404.** Gegensätze: Haus und Hausgeräthe; Werkstätte, **fabrica,** und Werkgeräth, **instrumenta fabrilia. 556.** Einzelnes: **vestes. vestis duplicata. grisea tunica. lectus. lentiamen. olla. kussinus. 107. 519. 71. Lib. proscr. 24. equus. vacca. porcus. 534. 71.**

Bestellung von Sicherheit für eingegangene Verpflichtungen.

Wenn es in Frage kam, einem Berechtigten Sicherheit zu gewähren für die Erfüllung einer gegen ihn obliegenden Verpflichtung, so war Verpfändung der Güter des Verpflichteten die Regel, und bei dieser wiederum Anweisung auf ein bestimmtes Grundstück, daneben aber, bei irgend zweifelhafter Sicherheit in demselben, Bürgschaft. Auf den ersten Anblick scheint mit der **Fidejussio,** da auch der Hauptschuldner allein eine solche übernimmt, die neben der Verpfändung übernommene persönliche Verpflichtung bezeichnet. Aber auch die **Fidejussio** eines Dritten enthielt eine Verpfändung, wenigstens in der Regel, und da auch Generalhypotheken bekannt waren, so hält es schwer, die dem allen zu Grunde liegenden Rechtsbegriffe zu erkennen.

Verpfändung.

**ponere, statuere, inuadiare, pro pignore. 374. in pignore. 246. 417. pro** ***weddeschat.*** **123. sicut (ut) pignus ciste. pro uero recto** ***kistenpant.*** **104. 72. 241. 46. exponere, dare.**

Von den Personen, durch welche Verpfändungen geschehen, ist zu bemerken, daß wir mitunter beide Ehegatten 562. 63. 629. 239. 423; auch neben ihnen die Kinder 422; den Vater mit den Söhnen 411; neben dem Sohn die Mutter 425; auch Frauen, **vxores,** allein, 89. 126. 223. 603. wahrscheinlich gleichbedeutend mit **vidua 611,** genannt finden.

Sachen, die verpfändet werden.

A. Bestimmte Grundstücke. **hereditas. area. domus. boda. burga. fabrica. macellum. hortus. ager.** in der Stadt und deren Feldmark, aber auch in Dörfern erworbene Hufen, selbst Grundstücke in fremden Ländern, wahrscheinlich zu Stadtrecht besessen. 429.

Gegenstand der Verpfändung ist aber nicht immer das ganze Grundstück, sondern oft nur ein gewisser Antheil an demselben, die Hälfte, ein Viertheil. In den meisten Fällen ging das Recht des Verpfändenden auch überall nicht weiter. **totalis pars hereditatis sue. sua dimidia pars. pars quam habet.**

Dieser Gegensatz der **hereditas totalis, tota, domus totalis** 8. 14. und der **pars hereditatis** tritt nun freilich in seinem Bestehen und seinem Ursprunge deutlich genug aus den einzelnen Verhandlungen hervor, aber keinen Anhalt gewähren sie dafür, ob wir an eine wirkliche Theilung der zugemessenen Hausstelle oder des einzelnen auf derselben errichteten Gebäudes oder an ideelle Theile, wie bei Schiffen, zu denken haben.

Jenem Ursprunge nach sehen wir a. Hausplätze auf gemeinschaftliche Kosten bebauet und damit die Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum der Unternehmer werden: 7. b. Es gehen aber auch die Antheile an Gebäuden durch Verkauf, Verpfändung, Theilung, Abfindung der Kinder aus einer Hand in die andre. Kauf: 9. 95. 432. 48. 55. 67. 643. II, 70. Verpfändung: 51. 68. 439. 63. 89. 513. 28. 73. 79. 83. 625. 29. Ausspruch, Abfindung: 35. 58. 66. 96. 144. 207. 20. 44. 309. 419. 47. 78. 95. 583. II, 226.

B. Ein Grundbesitz **in complexu. hereditas tota infra civitatem et extra. infra muros et extra** 171. 372. In einzelnen Fällen wohl nur die Hausäcker und Gärten.

C. Bewegliche Güter: Korn, Holz, sonstige Waaren, Schiffe mit Zubehör. 81. 131. 48. 358. 70. 97. 468. 97.

D. Das ganze Vermögen: omnia utensilia, que conductor habet in domo (burga) conducta, et omnia bona sua. 399. 600.

Von der Verpflichtung in Beziehung auf welche die Verpfändung geschiehet: meistens Schuld, pro debitis, an Geld oder Waare: 43. 129. 31. 37. 47. 58. 59. 223. 399. 414. 32. 40. 509. 31; aber auch Verpflichtungen zu sonstigen contractlichen Leistungen: conductor de conductu. venditor de resignacione facienda.

Von der Zeit, auf welche die Verpfändung geschieht. Hier richtet sich alles nach dem, was über die Hauptschuld abgemacht war. ad terminum certum et quamdiu non soluet, donec reddet; summa generaliter soluta. 404. 16. 520. si contigerit domum vendi. 62. Mildernde Klauseln im Interesse des Verpflichteten beziehen sich auf besondere nähere Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und Schuldner. 473. 554. restituet quando voluerit, soluet quandocunque potest. quandocunque deus eum juuat ut solvere possit, quomodocunque de fortuna, de rebus disponit.

Von den Rechten des Gläubigers aus der geschehenen Verpfändung. habetur hereditas creditori. 509. hered. nec uendi, nec exponi, nec alio modo alienari potest, nisi prius pecunia debita soluetur. Mitunter werden diese Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit auf besondre Versprechen zurückgeführt: posuit item promisit; so wie die gegentheiligen Zuständnisse auf gemachte Vorbehalte: pecunia concessa sub conditione quod nemo alter ab debitore extorqueat illos denarios v. alios, nisi creditor rehabeat prius denarios suos. hered. non pro debitis inpeti potest. 1. 23. 45. 61. 385. 432. 35. 64. 507. 13. Der Gläubiger verpfändet die ihm verpfändete Sache weiter, 626; wird auf die Früchte angewiesen wegen

eines Zinses 115. 80. 400. 1. 59. 637. Dergleichen Anweisungen sind oft schwer zu unterscheiden von Zusagen wegen terminisirter Kapitalzahlungen.

Sehr häufig wird derselbe Gegenstand gleichzeitig Mehreren verpfändet. 50. 62. 69. 71. 92. 137. 62. 71. 73. 82. 200. 19. 29. 422. 23. 25. 28. 34. 69. 75. 90. 502. 28. 49. 57. 62. 63; es pflegt dann mitunter sofort eine Reihenfolge bestimmt zu werden für die einzelnen Rückzahlungen: **prius tollet, recipiet. secundo post eum posita hered. primus est; post eum; tercio posuit. quanto melior est hered., quantum plus valet, spectat ad, habetur, est alterius. adhuc habet in hereditate.**

Die Gefahr der Sache trägt der Schuldner. 163. 92. 397. Folgen der **mora soluendi, reemendi. redimet tempore statuto vel creditor habebit hereditatem propriam,** 636. **erit hered. creditoris,** 225. 381. **simile si debitor pleno jure executus et creditor poterit eum, si vult, amouere de h. statuta,** 133. 51. 255. 578. 91. **creditor vendit rem sibi positam,** 202. 14. **h. emta coram consulibus, quia nemo plus dare voluit.**

10. 13. 15. 21. 24. 30. 32. 34. 42—45. 50. 51. 57. 61. 62. 65. 68—71. 80. 81. 88—90. 92. 99. 104. 11. 14. 121—31. 33. 35—37. 45. 47. 48. 51. 54. 57—63. 66. 68. 69. 71—73. 75—77. 79. 80. 82. 83. 86. 88. 89. 92. 93. 96. 98. 200. 5. 6. 19. 22. 23. 25. 26. 28. 29. 35. 37—41. 46. 47. 313. 16. 17. 35. 52. 54. 58. 60—63. 65. 70. 72—74. 77. 80—82. 84—86. 89. 90. 95—403. 7. 8. 10. 11. 14. 16. 17. 21—23. 25—29. 32. 34. 37—39. 44. 47. 51. 54. 55. 59. 61. 63—65. 68. 69. 71. 72. 74—77. 80. 83. 85. 87. 89—94. 97. 500—3. 6. 8. 9. 11—13. 16—18. 20—22. 24—26. 28. 30. 31. 35. 36. 40. 43. 46. 48. 49. 54—57. 95. 60. 62. 63. 67. 68. 73. 76. 77. 79. 80. 88—91. 98—601. 3. 8—13. 15. 17—21. 23. 25. 26. 29—31. 33. 36—38.

Bürgschaft. fidejussio.

Die subsidiarische Qualität derselben, welche die Regel bildet, tritt in den Ausdrücken: fidejussio ex parte hereditatis sc. posite, pro hereditate, navi sc. posita, 1. 48. 94, promissio ad hereditatem, 313, cum hereditate, 577, ad siliginem positam, 313, hervor.

Geleistet wird die Bürgschaft von dem Schuldner selbst. statuit et insuper fidejussit. 196. 600. si tantum res posita non soluerit, ipse supplebit. 81. 313. 425. 64. 588, oder von ihm mit einem oder mehreren Anderen. 60. 66. 313. 460. mettercius. 189, oder nur von Dritten. Unter diesen treten dann auch Weiber auf. 73. 111. 421. Wenn mehrere Personen zugleich die Bürgschaft übernehmen, simul, communi manu. 7. 17. 25. 26. 27. 29., so scheinen sie als Regel jeder für das Ganze gehaftet zu haben, denn in einzelnen Fällen wird bedungen, daß die Verpflichtung des Einzelnen sich auf seine Quote beschränkt. diuisis marcis in partes equales ut vnusquisque soluat partem suam. 26. 83. per caput suum. 412. Rückbürgen, die die Hauptbürgen, oder einzelne von ihnen, schadlos halten wollen. Auch unter diesen finden wir den Hauptschuldner. promissio primum fidejussorem absque dampno excipere. supplebit quidquid fidejussori in hoc perierit. exipiet illos duos. 38. 105. 218. 635.

Auch Bürgschaften beziehen sich bald auf Bezahlung einer Schuld, bald auf Erfüllung sonstiger Verpflichtungen. venditio emptio. de ratihabitione absentis. ne impedimentum emtor habeat in re vendita. quod tercius nihil requiret de hered. vendita. quod aliquis promittet pro debitore. 38. 164. 218. 424. 40. 505. 29. 641. bona hereditaria, quod nullatenus de cetero requirentur, quod nullus ea requiret post eum. 46. 55. 78. 101. 552. pro captivitate sc. quod non

ulcionem faciat captivus. de non ulciscenda poena. 232. 387. 441. 527. pro assignacione post mortem. 581.

Umfang der mit der Bürgschaft übernommenen Verpflichtung. quando pejor est hereditas, si tantum res posita non soluerit, si quid in hereditate deficeret, supplebit. promisit, stat pro defectu. 32. 143. 83. 378. 425. 588. talis est promissio, non persolutis tenet et in hiis que soluuntur non tenet. 4. 134. 184. 424. fidejussit, pro quibus statuit hered. suam. isti fidejussores suas hereditates neque vendent neque ponent alicui, priusquam hec pecunia fuerit persoluta. 38. 83. 98. 111. 13.

Ende der Bürgschaft, durch Aufruf beim Ablauf der Zeit, auf welche sie übernommen. 139. 460. 98. pro quibus antea stabat. 111. Erfüllung. fidejussores dixit liberos et solutos. 527. fidejussit et primus est solutus. 209.

Promissiones fide data. fidetenus 378. 93. 446. 504. cum introitu. sine introitu. 218. 310. 78. 93. 484. 505.

3. 4. 7. 11. 17. 23. 25. 26. 27. 29. 32. 41. 48. 73. 75. 76. 78. 83. 94. 97—99. 102. 110—112. 13. 14. 34. 39. 44. 64. 65. 70. 81. 84. 85. 90. 91. 96. 204. 9. 13. 17. 18. 32. 310. 13. 35. 53. 78. 85. 87. 88. 93. 405. 12. 24. 40. 42. 56. 59. 60. 66. 70. 84. 96. 98. 99. 505. 6. 15. 27. 29. 52. 75. 77. 94. 602. 35.

### Übertragung des Eigenthums durch letztwillige Verfügungen, Aufhebung der bestandenen Gütergemeinschaft, Kauf, Schenkung.

1. Letztwillige Verfügungen. testamentum. legatum. donatio in casum mortis. 87. 103. 7. 50. 52. 99. 201. 5. 8. 10. 12. 309. 53. 405. 49. 510. 19. 65. 81. Notherben.

2. Auseinandersetzungen, complanaciones, der El-

tern mit leiblichen und Stiefkindern. 2. 10. 12. 13. 15. 21. 24. 28. 30. 32. 60. 66. 67. 70. 80. 82. 84. 85. 92. 96. 114. 17. 20. 44. 53. 55. 95. 220. 314. 36. 56. 66. 72. 94. 404. 15. divisio totalis. 19. 45. 47. 50. 60. 70. 75. 78. 79. 88. 94. 95. 519. 39. 44. 66. 83. 86. 87. 94. 96. 602. 5. 9. 13. 32. 34. 43. 44. assignaciones pueris facte. 12. 95. collacio domus pueris facta ita quod conferens domum vendere non potest nisi placet uxori et amicis.

der Kinder mit der Mutter. 20. 37. 93. 488.

der Geschwister unter einander. 36. 64. 138. 40. 42. 224. 27. 34. 44. 351. 76. 83. 403.

des überlebenden Ehegatten mit den Erben des Verstorbenen. 170. 499. 534. 69. 92.

3. Kauf, emtio, venditio. 9. 18. 40. 79. 132. non apropriabit aream emtam nisi prius soluerit consulibus 1 last hordei et 8 solidos civitati. 165. 67. 81. 202. 3. 14. 430. 32. 33. 35. 48. 51. 53. 67. 510. 61. 76. 93. 643. 44. Form. juste et racionabiliter, dato solido pacis. Verkauf auf Zeit mit Vorbehalt des Wiederkaufs: ad tres annos. 202. redimet quando vult. 203. Renten: in reditibus habere quolibet anno. 86. 106. 78. 97. 231. 53. 85. 537. 71. emptio prebendarum.

Verlassungen: resignare. dare. 58. 107.

resignacio rei vendite. 79. 95. 505. 9.

resignacio omnium bonorum invicem a conjugibus, fratribus facta. 39. 47. 77. 152. 353. 68. 409.

resignaciones ohne Angabe des Rechtsgrundes. Eltern scheinen solche vorgenommen zu haben, indem sie in ein Stift gingen. 8. 14. 22. 58. 117. 174. 201. 7. 351. 406. 50.

Dabei übliche Formen: domum sibi datam a consulibus cum quodam pileo manualiter accepit. collacio domus a consulibus in pretorio facta. 58. 79.

**Arbitria, protestationes coram consulibus de juribus et obligationibns (debitum. solutio facta. complanacio litigantium).** 12. 53. 54. 63. 71. 74. 87. 100. 1. 8. 18. 19. 39. 56. 75. 216. 21. 30. 31. 33. 36. 85—88. 334. 39. 48. 59. 64. 67. 69. 71. 83. 91. 413. 36. 46. 52. 53. 60. 66. 73. 81. 82. 84. 86. 504. 14. 23. 31. 33. 541. 42. 47. 51. 53. 58. 64. 71. 74. 82. 84. 85. 93. 95. 97. 604. 16. 22. 24. 27. 28. 39. 42. **recognicio**, Nachweisung. 141. 42. 462.

Miethe. pro conductu dare. 203. exivit conductor de boda, quia jam debet pro censu. 235. statuit omnia utensilia sua, que habet in domo, et omnia bona sua pro conductu domus. 399. dabit de horto .... quamdiu potest conductum soluere. II. 168. conductio communi manu. ib. 72. transactis annis conductor propinquior aliis. ib. 212.

Mandat. mandatum, procuratio 31. 33. 208. committere alicui bona sua. constituere aliquem ut agat de bonis suis. prouisores facti.

Anleihe. concessa pecunia cum conditione, quod nemo alter a debitore extorqueat illos denarios vel alios nisi creditor prius rehabebit denarios suos. 514.

## Familienverhältnisse.

Der Mann, maritus, vir. Die Frau, uxor, domina sua, quam habet, quam duxit legitime, quam sibi copulauit federe matrimoniali. In der Regel bezeichnet domina nur die Hausfrau, mitunter scheint es auch als Ehrenname gebraucht, d. gertrudis vxor struuen. 600. Dagegen sehen wir in andern Stellen domina, mulier, femina als gleichbedeutend genommen. 282. 417. 70.

Die Wittwe, vidua, relicta, domina sua relicta, vxor superviva, auch vxor, A. qui duxit uxorem ni-

colai. maritus uxoris nicolai. Eingehung einer zweiten Ehe: vir aliam duxit uxorem. 210. vidua duxit alium virum. Gegensatz: nullam ducere uxorem. 210. sola manere.

Wahrscheinlich beziehen die Bezeichnungen des Mannes nach der Frau sich auf Fälle, wo er sich in den Besitz eingeheirathet hatte. heilwig textor et h. maritus ejus. h. vir domine eilike. ioh. maritus domine stenberge. wilhelmus maritus domine wiben. arnoldus qui duxit et habet uxorem h. de weseling. lubertus cum vidua. Eben so wenn mütterliche Erbrechte in Frage kamen: puer filie wichmanni fabri et detlevi. 26. In vielen Fällen mochte aber auch entscheiden, ob das Frauenzimmer bekannter im Orte war. frater domine cunne. 100.

Beerbte, unbeerbte Ehe: decedere absque liberis, sine herede, uxorem et paruulos relinquere 195. parvulos habere. Eltern. pater. mater. Söhne und Töchter. pueri. filius, filia. puella. pueri sui thidericus et alheid; Johannes et Gese 393. puer sc. filia. 21. Kinder mit einer oder der andern Frau erzeugt: pueros habere apud dominam. pueri quos genuit ex filia wolteri. filia quam habet de filia uxoris ecbrechti. pueri ex ista domina que nunc vivit. pueri ex ultima sua domina. pueri primi, primitiui. filia prima. pueri posteri, ultimi. 96. 470. 79. 32. 600. Kinder nach der Folge im Alter: pueri antiquiores, juniores. 67.

Leibliche Kinder. Stiefkinder: pueri speciales. proprii. 15. priuigni: filius uxoris, puer uxoris sue scilicet priuigna, priuignus suus et frater ejus. 394. eben so filia sua et soror sua. 199. filia sua et frater ejus. 201.

Enkel: nepos. neptis. 34. 514. 45. 631.

Notherben: veri heredes. puer filius et filia. bona hereditabunt super pueros.

Geschwister: frater, soror. 138. 40. 74. 403. vollbürtige: frater legitimus. soror legitima. Stiefgeschwister: iohannes sagittarius et nortmann fratres. herbordus suenus et ulricus de roma fratres.

Schwiegerkinder. Schwiegereltern: mater uxoris. 234. filia desponsata. 404. gener suus et filia sua, ejus uxor. 366. 207. gener, qui ejus habet filiam. gener bedeutet aber auch Schwager und Schwestermann. gener suus, sororem suam habens. II. 70. sororius. ib. 82. Die Bedeutung von gener, wo dieses allgemein gebraucht wird, bleibt also zweifelhaft, wo nicht die Verhältnisse, auf welche Bezug genommen wird, erkennen lassen, was gemeint ist. 9. 22. 30. 36. 190. 225. 489. 539. 574. 77.

Blutsverwandte: cognati. 47. 393. cognati aut heredes. 77. 171. 569. pueri fratris. filius sororis. 88. 447. 574. patruus. 364. cognatus sc. filius patrui sui. 139. patruelis. avunculus. 545. matertera. domina aleke, cognata nostra (?) 70.

Stiefeltern: vitricus. 541. noverca. 519. 632.

Schwäger: frater uxoris. soror mariti. M. v. gener.

Ältere und jüngere Familienglieder: antiquus. senior. antiqua. junior. juvenis. 17.

Gesinde: famulus. 552. serviens. ancilla. servus molendini, institoris, pistoris. 387. 595. 606. servi naute.

Der Beisatz quidam (quidam nicolaus. 344. quidam Joh. faber. 49.), quedam, wenn nicht hospites damit gemeint, scheint bedeutungslos. 28. quidam puer. 97. 113. duo pueri. 109. Eben so wird 218. ein ungenannter Knappe erwähnt. hereditas statuta duobus aliis. 99. Wir finden eben so allgemeine Bezeichnungen auch bei ver-

äußerten, verpfändeten, verpachteten Grundstücken. domus, fabrica, area quedam. 49. 52. 58. 64. 79. 456. sua dimidietas domus. 68. quedam pars agri. 344. quedam bona cujusdam pueri. 41. quedam bona hereditaria. 46. 55. 91.

### Minderjährige.

Minores. cura minorum donec venient ad annos discrecionis, s. annos nubiles. 74. 519.

Prouisores. pr. pecunie et ipsorum puerorum. 32. 376.

Verhandlungen wegen der Sicherstellung der Güter Minderjähriger. Bürgschaften, die für sie geleistet werden: 1. 3. 4. 11. 23. 25. 26. 27. 29. 48. 97. 109. 10. 204. ex parte hereditatis pueri. ex parte pueri. pro hereditate pueri quanto pejor est. 143. levare pecuniam ex parte puerorum. 447. Verträge, die für sie geschlossen werden. 7. z. B. Ankäufe von Immobilien für das festgestellte elterliche Erbe. emtio ad manus puerorum. e. de hereditate patris vel matris. Bestätigung von Kapitalien. 9. 18. 41. 61. 73. 74. 98. 105. 12. 21. 204. 364. 83. 88. 432. 73. 74. 77. 96. 98. 521. matrimonium filie consentientibus amicis. Niederlegung der Gelder Minderjähriger beim Rathe: consules tenentur, habent, servabunt pecuniam in sua custodia donec. 56. 63. 586. 94. Verhandlungen wegen Unterbringung von Kindern in Kost und Lehre. 187. 384. 451. 538.

### Cura sexus.

vxor (vidua) cum patre et fratre coram consulibus elegit in prouisorem et tutorem fratrem .... vxor et ejus prouisores. mulier elegit prouisores omnium rerum suarum. 443. pater vult ipse esse prouisor filie (monialis).

# Berichtigungen.

Seite 16 Zeile 11 v. o. statt Helmerichts lese man Helmerichs.
» 18 » 7 » » » Ofenbrügge » » Osenbrügge.
» 25 » 4 » » » Redel » » Regel.
» 27 » 8 » » » zurückziehen » » zurückzuziehen.
» 29 » 5 » » » Vorsteheher » » Vorsteher.
» 30 » 14 » » » Anwesenheit » » Abwesenheit.
» 33 » 6 » u. » Bruno » » desgleichen Bruno.
» 36 » 4 » » » S. 30. » » S. 28 Note 2.
» 43 Note 1 Zeile 2 v. u. statt wieberni lese man wicberni.
» 55 » 3 » 5 » » » suppellectitem l. m. suppellectilem.
» 57 » 3 » 4 » » » cavmmtis l. m. cavmatis.

Die kleinen Interpunctionsfehler, namentlich fehlende Kommata, wird der geneigte Leser leicht selber verbessern.





